Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4961**
19. Wahlperiode 12.10.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/3886 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal des Jahres 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die in der medialen Berichterstattung zumeist nur wenig Beachtung finden. So ist kaum bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, Bundestagsdrucksache 19/1371). Die so genannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2017 bei 53 Prozent (2016: 71,4 Prozent) gegenüber der von der Bundesregierung verwandten unbereinigten Schutzquote in Höhe von 43,4 Prozent. Die Statistikbehörde der EU „Eurostat“ verwendet ebenfalls eine um formelle Entscheidungen bereinigte „Anerkennungsrate“, diese lag nach ihren Berechnungen im Jahr 2017 für Deutschland bei 50 Prozent (Pressemitteilung 67/2018).

Hinzu kommen noch Anerkennungen durch die Gerichte nach zunächst negativer Entscheidung des BAMF. 45,5 Prozent aller Asylklagen bei den Verwaltungsgerichten endeten 2017 mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“ (a. a. O., Antwort zu Frage 14), z. B. wenn Einzelverfahren von mehreren Familienangehörigen zusammengelegt werden, wenn eine Klage nicht weiter verfolgt oder wenn ein Schutzstatus im Einvernehmen mit dem BAMF in Abänderung des Ursprungsbescheides erteilt wird – letzteres war im Jahr 2017 4 582 Mal der Fall (ebd., Antwort zu Frage 16c). Solche sonstigen Verfahrenserledigungen erfolgen nicht überwiegend in Fällen mit schlechten Erfolgsaussichten: Nur etwa 17 Prozent der sonstigen Verfahrenserledigungen im Jahr 2017 betrafen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (soweit von der Bundesregierung angegeben, vgl. a. a. O., Antwort zu Frage 14), Asylsuchende mit besonders guten Erfolgsaussichten aus den drei Herkunftsländern Syrien, Afghanistan und Irak machten hingegen 32 Prozent aller formellen Entscheidungen aus. Werden formelle Erledigungen außer Betracht gelassen und nur tatsächlich inhaltliche Entscheidungen der Gerichte betrachtet, ergibt sich eine bereinigte Erfolgsquote von Asylsuchenden im Klageverfahren im Jahr 2017 in Höhe von 40,8 Prozent (2016: 29,4 Prozent, 2015: 12,6 Prozent, Bundestagsdrucksachen 18/12623, Antwort zu Frage 11 und 18/8450, Antwort zu Frage 14). Bei syrischen und afghanischen Geflüchteten lag diese Erfolgsquote bei den Gerichten

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 2. Oktober 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

im Jahr 2017 bei 62 bzw. 61 Prozent. „Eurostat“ nennt für das Jahr 2017 bei „endgültigen Berufungsbescheiden“ im Gerichtsverfahren eine Anerkennungsrate in Höhe von 40 Prozent (a. a. O.).

Der Sprecher des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Johannes Dimroth, bezeichnete auf der Regierungspressekonferenz vom 23. März 2018 die Zahl einer Erfolgsquote im Gerichtsverfahren in Höhe von 40 Prozent als „schlichtweg falsch“. Tatsächlich erfolgreich sei nur „etwas mehr als ein Fünftel der Klagen“, die Differenz ergebe sich aus Verfahrenserledigungen in Fällen mit wenig oder gar keinen Erfolgsaussichten. Es gebe zwar eine Zunahme der Klagen in absoluten Zahlen, aber bei der „relativen Klagequote“ sei „keine signifikante Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren zu erkennen“. Dies stimmt jedoch nicht mit den Angaben der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen der Fraktion DIE LINKE. überein: Demnach wurden im Jahr 2017 49,8 Prozent aller Bescheide des BAMF beklagt, in den Vorjahren 2016 und 2015 lag dieser Anteil bei 24,8 Prozent bzw. 16,1 Prozent – das bedeutet eine Verdreifachung der Klagequote innerhalb von drei Jahren. Ähnlich stellt sich die Entwicklung dar, wenn die Klagequote nur in Bezug auf ablehnende Bescheide des BAMF betrachtet wird: Hier lag die Klagequote im Jahr 2015 bei 43 Prozent, 2016 stieg sie auf 68,5 Prozent und im Jahr 2017 lag sie bei 91,3 Prozent (Afghanistan: 96 Prozent) – auch das ist mehr als eine Verdoppelung innerhalb von drei Jahren (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12623, Antwort zu Frage 11b und 19/1371, Antwort zu Frage 14c). Die Bundesregierung bestätigte diese Zahlen, der Pressesprecher habe sich jedoch auf die Jahre 2013 und 2014 bezogen, in denen die Klagequoten bei 46,2 Prozent bzw. 40,2 Prozent gelegen hätten (Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 17) – demgegenüber sei die Quote des Jahres 2017 in Höhe von 49,8 Prozent keine „signifikante Steigerung“. Die niedrigen Klagequoten der Jahre 2015 und 2016 seien auf einen besonders hohen Anteil positiver Entscheidungen zurückzuführen – das ist aber gerade keine Erklärung dafür, dass sich auch bei den ablehnenden Bescheiden die Klagequote mehr als verdoppelt hat (s. o.).

Sowohl der Anstieg der Klagequoten als auch der Anstieg der Erfolgsquoten von Geflüchteten bei den Gerichten sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller Indizien für eine zunehmende Zahl mangelhafter und rechtswidriger Entscheidungen des BAMF. Zu einem ähnlichen Befund kam offenbar, zumindest intern, auch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Wochenzeitung „DIE ZEIT“ (Nr. 14/2018, Seite 5: „Schneller abschieben“) berichtete über eine „interne Analyse“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, nach der es ein „schwerer Fehler“ gewesen sei, die Asylanhörungen im BAMF „auf Teufel komm raus zu beschleunigen“; viele Entscheidungen seien deshalb fehlerhaft und beschäftigten nun massenhaft die Verwaltungsgerichte; die mangelnde Sorgfalt beim BAMF zahle sich nicht aus, beschleunigen solle man lieber an anderer Stelle. Ende 2017 waren 361 059 Klagen bzw. insgesamt 372 443 Verfahren im Asylbereich bei allen Gerichten anhängig (Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu den Fragen 14 und 14d).

444 Asylsuchende waren im Jahr 2017 (2016: 273) von Asyl-Flughafenverfahren betroffen. Im Ergebnis wurde 127 Schutzsuchenden (2016: 68) nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ die Einreise im Rechtssinne verweigert – wie viele von ihnen tatsächlich ausreisten oder abgeschoben wurden oder in Deutschland verbleiben konnten, ist nicht bekannt (Bundestagsdrucksachen 19/1371, Antwort zu Frage 13 und 18/11262, Antwort zu Frage 10).

45 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2017 waren minderjährig (2016: 36,2 Prozent). 4,6 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016: 5 Prozent), bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote zwischen 78,9 und 88,6 Prozent lag (Bundestagsdrucksachen 19/1371, Antwort zu Frage 9 und 18/11262, Antwort zu Frage 6).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes – GG –, nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –, subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im zweiten Quartal 2018, und wie lauten die Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG/GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung – darunter Familienasyl –, internationaler Flüchtlingsschutz – darunter Familienschutz –, subsidiärer Schutz – darunter Familienschutz –, nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien, Armenien und die Türkei sowie zu allen sicheren Herkunftsstaaten machen)?

   b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht rein formelle Entscheidungen (bitte wie zu Frage 1a differenzieren), und welche näheren Angaben lassen sich machen zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen im zweiten Quartal 2018?

Die Frage 1a und die Quote zu Frage 1b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. „bereinigten Gesamtschutzquote“ (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der u. g. Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt:

2. Quartal 2018	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	602	1,2%	7.380	14,2%	5.908	11,3%	2.104	4,0%	15.994	30,7%	47,4%
darunter											
Syrien	166	1,7%	3.513	36,0%	3.955	40,5%	74	0,8%	7.708	78,9%	99,8%
Irak	14	0,3%	717	16,4%	129	3,0%	268	6,1%	1.128	25,9%	38,4%
Nigeria	3	0,1%	178	4,9%	17	0,5%	192	5,3%	390	10,7%	22,3%
Afghanistan	9	0,2%	407	9,2%	134	3,0%	861	19,5%	1.411	32,0%	49,1%
Iran	60	2,4%	341	13,9%	19	0,8%	17	0,7%	437	17,8%	29,6%
Türkei	126	6,1%	491	23,6%	7	0,3%	16	0,8%	640	30,8%	36,7%
Eritrea	22	0,9%	327	13,5%	1.012	41,9%	67	2,8%	1.428	59,1%	93,5%
Somalia	3	0,1%	423	20,1%	155	7,4%	149	7,1%	730	34,6%	60,2%
Ungeklärt	36	2,7%	335	24,8%	120	8,9%	29	2,1%	520	38,5%	59,3%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Russische Föderation	73	3,7%	34	1,7%	28	1,4%	43	2,2%	178	9,0%	15,8%
Georgien	-	-	1	0,1%	-	-	12	1,0%	13	1,1%	1,3%
Guinea	2	0,2%	80	8,2%	9	0,9%	53	5,4%	144	14,7%	24,4%
Pakistan	1	0,1%	24	2,0%	7	0,6%	9	0,7%	41	3,3%	6,0%
Aserbaidschan	-	-	25	3,7%	2	0,3%	8	1,2%	35	5,2%	10,3%
Albanien	-	-	-	-	1	0,1%	4	0,5%	5	0,7%	1,1%
Serbien	-	-	1	0,2%	1	0,2%	3	0,5%	5	0,8%	1,9%
Mazedonien	-	-	-	-	-	-	2	0,3%	2	0,3%	0,6%
Kosovo	-	-	-	-	-	-	11	2,8%	11	2,8%	7,3%
Ghana	-	-	2	0,6%	3	1,0%	8	2,6%	13	4,2%	6,8%
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	2	1,6%	1	0,8%	-	-	-	-	3	2,4%	6,0%
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Algerien	-	-	1	0,2%	2	0,4%	6	1,1%	9	1,6%	3,9%
Marokko	-	-	10	2,3%	2	0,5%	4	0,9%	16	3,7%	7,8%
Tunesien	1	0,4%	1	0,4%	4	1,7%	1	0,4%	7	3,1%	7,5%
Armenien	-	-	2	0,2%	6	0,7%	28	3,2%	36	4,1%	6,8%

2.Quartal 2018			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	
Asylberechtigung	602	1,2%	1,8%
darunter Familienschutz	79	0,1%	0,2%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	7.380	14,2%	21,9%
darunter Familienschutz	4.867	9,3%	9,5%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	18	0,0%	0,1%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	1.248	2,4%	3,7%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	4.039	7,7%	12,0%
§ 4 I AsylG Familienschutz	603	1,2%	1,8%
Summe subsidiärer Schutz	5.908	11,3%	17,5%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	1.922	3,7%	5,7%
§ 60 VII AufenthG	182	0,3%	0,5%
Summe Abschiebungsverbot	2.104	4,0%	6,2%
Gesamtschutz	15.994	30,7%	47,4%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2018	Asyl-berechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Herkunftsländer gesamt	1.070	1,5%	10.367	14,2%	8.179	11,2%	4.048	5,5%	23.664	32,3%	46,3%
darunter											
Syrien	277	2,4%	3.242	28,2%	5.261	45,7%	78	0,7%	8.858	77,0%	99,6%
Irak	13	0,2%	1.118	17,2%	416	6,4%	535	8,2%	2.082	32,0%	46,2%
Nigeria	22	0,5%	361	8,3%	51	1,2%	440	10,1%	874	20,2%	33,1%
Afghanistan	9	0,1%	949	12,3%	327	4,2%	1.630	21,1%	2.915	37,7%	48,0%
Iran	75	2,2%	770	22,3%	62	1,8%	36	1,0%	943	27,3%	39,5%
Türkei	227	8,5%	876	32,7%	22	0,8%	23	0,9%	1.148	42,8%	49,3%
Georgien	2	0,1%	5	0,2%	8	0,3%	21	0,9%	36	1,5%	1,8%
Eritrea	174	6,9%	862	34,1%	853	33,7%	78	3,1%	1.967	77,7%	96,7%
Somalia	10	0,3%	627	21,7%	457	15,8%	270	9,4%	1.364	47,2%	73,8%
Ungeklärt	21	1,2%	318	18,7%	142	8,3%	61	3,6%	542	31,8%	42,9%
Russische Föderation	129	4,3%	124	4,2%	65	2,2%	66	2,2%	384	12,9%	20,0%
Guinea	3	0,2%	118	9,3%	30	2,4%	92	7,3%	243	19,2%	29,5%
Pakistan	4	0,2%	38	2,2%	6	0,3%	32	1,9%	80	4,6%	7,0%
Gambia	1	0,0%	74	3,6%	8	0,4%	55	2,7%	138	6,8%	10,2%
Armenien	-	-	22	1,5%	18	1,2%	52	3,6%	92	6,4%	10,2%
Serbien	-	-	-	-	-	-	6	0,6%	6	0,6%	1,2%
Mazedonien	-	-	2	0,2%	4	0,4%	8	0,9%	14	1,6%	3,0%
Kosovo	-	-	-	-	-	-	12	2,3%	12	2,3%	4,0%
Ghana	-	-	12	2,6%	4	0,9%	18	3,9%	34	7,3%	11,2%
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	2	0,6%	3	0,9%	5	1,6%	3,4%
Senegal	-	-	2	1,3%	3	1,9%	2	1,3%	7	4,4%	9,1%
Montenegro	-	-	-	-	-	-	1	0,7%	1	0,7%	1,1%
Algerien	-	-	7	0,9%	7	0,9%	6	0,8%	20	2,6%	6,8%
Marokko	-	-	10	1,5%	3	0,5%	21	3,3%	34	5,3%	10,2%
Tunesien	1	0,4%	3	1,2%	1	0,4%	1	0,4%	6	2,4%	5,5%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1.Quartal 2018			Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	
Asylberechtigung	1.070	1,5%	2,1%
darunter Familienschutz	90	0,1%	0,2%
Flüchtlingsschutz (§ 3 I AsylG)	10.367	14,2%	20,3%
darunter Familienschutz	4.872	6,7,0%	9,5%
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 I Nr. 1 AsylG	12	0,0%	0,0%
§ 4 I Nr. 2 AsylG	1.463	2,0%	2,9%
§ 4 I Nr. 3 AsylG	5.556	7,6%	10,9%
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.148	1,6%	2,2%
Summe subsidiärer Schutz	8.179	11,2%	16,0%
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 V AufenthG	3.698	5,1%	7,2%
§ 60 VII AufenthG	350	0,5%	0,7%
Summe Abschiebungsverbot	4.048	5,5%	7,9%
Gesamtschutz	23.664	32,3%	46,3%

Nähere Angaben zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen für das zweite Quartal 2018 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

2.Quartal 2018 Entscheidungskategorie	
Antrag nicht weiter bearbeitet	6
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	894
nicht erforderlich, Dublin	132
sonstige Einstellung	906
Ungeprüft, da sich. Drittstaat	14
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	9.378
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	2.743
Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	19
Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	14
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	1.033
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	3.248

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. a) Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 AsylG (GFK) im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal beruhten auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. waren Familienflüchtlingsstatus (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2018	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	7.380	4.867	1.405	205	886	578
darunter:						
Syrien	3.513	3.093	309	42	45	20
Irak	717	611	29	3	64	22
Nigeria	178	60	5	3	98	91
Afghanistan	407	193	27	8	174	63
Iran	341	62	246	38	23	18
Türkei	491	60	411	41	2	2
Eritrea	327	262	45	14	10	8
Somalia	423	146	6	5	249	201
Ungeklärt	335	142	140	11	39	23
Russische Föderation	34	22	6	0	3	1
Georgien	1	1	0	0	0	0
Guinea	80	24	6	5	45	40
Pakistan	24	16	1	1	7	7
Aserbaidschan	25	13	11	0	1	1
Albanien	0	0	0	0	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2018	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 V AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspez. Verfolgung		davon geschlechtsspez. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	10.367	4.872	3.205	515	1.863	999
darunter:						
Syrien	3.242	2.417	627	88	104	33
Irak	1.118	861	39	11	195	60
Nigeria	361	104	16	14	213	181
Afghanistan	949	318	82	22	487	150
Iran	770	137	582	101	33	16
Türkei	876	106	710	55	21	20
Georgien	5	1	0	0	4	0
Eritrea	862	222	600	93	9	8
Somalia	627	210	10	2	372	258
Ungeklärt	318	133	118	38	41	12
Russische Föderation	124	56	51	8	17	14
Guinea	118	25	11	6	75	68
Pakistan	38	16	1	0	19	8
Gambia	74	16	11	4	43	40
Armenien	22	9	4	0	5	4

b) Wie viele der Anerkennungen in den genannten Zeiträumen waren Schutzstatus nach § 26 AsylG für Familienangehörige bereits Anerkannter (bitte jeweils nach dem Bezugsstatus – Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus nach der GFK bzw. subsidiärem Schutz – differenzieren; bitte gegebenenfalls die diesbezüglichen Angaben zu Frage 2b auf Bundestagsdrucksache 19/3148 korrigieren, da sie den Fragestellenden unstimmig erscheinen: während zu Frage 2a für das erste Quartal 2018 10 367 Fälle eines Flüchtlingsschutzes nach § 3 Absatz 1 AsylG, darunter 4 872 Fälle eines Familienflüchtlingsschutzes, angegeben wurden, wurden zu Frage 2b 10 367 Fälle eines Familienschutzes nach § 3 Absatz 1 AsylG und eine Prozentangabe von 14,2 Prozent genannt, was erklärungsbedürftig ist), und wie bewertet bzw. erklärt das BAMF den deutlich gestiegenen Anteil des Familienflüchtlingsschutzes (eine diesbezügliche Nachbeantwortung des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer mit Schreiben vom 6. Juni 2018 erklärt nach Auffassung der Fragestellenden nicht hinreichend, warum dieser Anteil des Familienschutzes beim Flüchtlingsschutz nach der GFK von 2,2 Prozent im Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7625 – auf 47 Prozent im ersten Quartal 2018 gestiegen ist; die Fragestellenden vermuten, dass viele im Wege des Familiennachzugs legal eingereiste Angehörige zur Statusklärung einen Asylantrag stellen und dies den gestiegenen Anteil erklärt)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018	
	absolut
Familienasyl Artikel 16a	602
§ 3 I AsylG Familienschutz	4.867
§ 4 I AsylG Familienschutz	603

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2018	
	absolut
Familienasyl Art. 16a	1.070
§ 3 I AsylG Familienschutz	4.872
§ 4 I AsylG Familienschutz	1.148

Die vorliegenden Zahlen zum Familienschutz legen aus Sicht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nahe, dass vermehrt Familien gemeinsam oder Familienmitglieder nacheinander nach Deutschland eingereist sind. Auch die Anzahl erst in Deutschland geborener Kinder, bei denen die Eltern in den Jahren 2015 und 2016 eingereist sind, und über deren Asylantrag auf Grundlage der Regelung zum Familienflüchtlingsschutz entschieden wurde, dürfte zu dem gestiegenen Anteil des Familienflüchtlingsschutzes beigetragen haben.

3. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die bereinigten Schutzquoten für die Herkunftsländer Afghanistan, Irak, Iran, Somalia, Nigeria und Türkei im zweiten Quartal 2018, differenziert nach Bundesländern (bitte jeweils auch die absolute Fallzahl der Entscheidungen in den jeweiligen Bundesländern und Gesamtzahlen für alle Bundesländer nennen), und wie waren die bereinigten Schutzquoten und absoluten Fallzahlen in Bezug auf diese Herkunftsländer im bisherigen Jahr 2018, differenziert nach Organisationseinheiten im BAMF (bitte nur solche Organisationseinheiten mit über 100 entsprechenden Entscheidungen im Jahr 2018 auflisten und nach den Quoten auf- oder absteigend sortieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018 Afghanistan	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	159	28,2%	37,4%
Bayern	157	34,4%	56,1%
Berlin	87	27,3%	45,3%
Brandenburg	33	24,3%	44,6%
Bremen	22	61,1%	88,0%
Hamburg	75	26,1%	40,8%
Hessen	203	38,2%	51,5%
Mecklenburg-Vorpommern	28	40,0%	73,7%
Niedersachsen	92	26,7%	44,0%
Nordrhein-Westfalen	225	39,0%	51,7%
Rheinland-Pfalz	55	36,4%	56,7%
Saarland	6	18,8%	50,0%
Sachsen	34	17,3%	41,0%
Sachsen-Anhalt	44	34,4%	78,6%
Schleswig-Holstein	144	31,3%	49,0%
Thüringen	47	42,7%	64,4%
Gesamt	1.411	32,0%	49,1%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018 Irak	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	118	23,7%	33,0%
Bayern	76	14,9%	26,4%
Berlin	44	20,9%	34,6%
Brandenburg	1	2,7%	7,7%
Bremen	3	15,8%	17,6%
Hamburg	17	14,0%	24,3%
Hessen	52	20,0%	31,7%
Mecklenburg-Vorpommern	4	8,0%	19,0%
Niedersachsen	294	37,7%	48,5%
Nordrhein-Westfalen	364	30,3%	40,9%
Rheinland-Pfalz	7	9,2%	17,1%
Saarland	1	6,7%	50,0%
Sachsen	43	35,0%	62,3%
Sachsen-Anhalt	3	8,1%	33,3%
Schleswig-Holstein	73	24,4%	36,9%
Thüringen	28	23,0%	43,1%
Gesamt	1.128	25,9%	38,4%

2. Quartal 2018 Iran	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	38	16,8%	26,6%
Bayern	9	4,6%	8,5%
Berlin	20	13,8%	21,1%
Brandenburg	4	4,3%	6,9%
Bremen	2	20,0%	33,3%
Hamburg	19	16,4%	27,9%
Hessen	49	16,7%	30,8%
Mecklenburg-Vorpommern	19	35,8%	55,9%
Niedersachsen	43	18,1%	30,3%
Nordrhein-Westfalen	112	19,0%	31,0%
Rheinland-Pfalz	27	19,6%	30,7%
Saarland	1	14,3%	50,0%
Sachsen	14	30,4%	48,3%
Sachsen-Anhalt	10	12,2%	23,8%
Schleswig-Holstein	52	28,4%	46,0%
Thüringen	18	39,1%	60,0%
Gesamt	437	17,8%	29,6%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018 Somalia	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	94	39,5%	55,6%
Bayern	131	30,6%	48,0%
Berlin	13	28,9%	72,2%
Brandenburg	11	26,2%	45,8%
Bremen	18	72,0%	90,0%
Hamburg	24	34,8%	64,9%
Hessen	141	43,3%	66,2%
Mecklenburg-Vorpommern	14	42,4%	77,8%
Niedersachsen	56	32,7%	69,1%
Nordrhein-Westfalen	88	31,3%	65,7%
Rheinland-Pfalz	66	34,2%	61,7%
Saarland	3	33,3%	75,0%
Sachsen	16	30,2%	50,0%
Sachsen-Anhalt	6	19,4%	46,2%
Schleswig-Holstein	27	30,7%	73,0%
Thüringen	22	29,3%	68,8%
Gesamt	730	34,6%	60,2%

2. Quartal 2018 Nigeria	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	98	10,3%	18,8%
Bayern	137	9,2%	20,6%
Berlin	4	25,0%	50,0%
Brandenburg	-	-	0,0%
Bremen	2	33,3%	100,0%
Hamburg	-	-	0,0%
Hessen	14	11,3%	26,9%
Mecklenburg-Vorpommern	2	33,3%	66,7%
Niedersachsen	9	9,3%	19,6%
Nordrhein-Westfalen	104	18,3%	31,5%
Rheinland-Pfalz	10	6,3%	21,3%
Saarland	1	3,7%	7,1%
Sachsen	1	3,4%	14,3%
Sachsen-Anhalt	-	-	0,0%
Schleswig-Holstein	-	-	0,0%
Thüringen	8	12,3%	50,0%
Gesamt	10,7%	10,7%	22,3%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018 Türkei	Gesamtschutz absolut	Anteil Gesamtschutz an allen Asylentscheidungen des BAMF	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Baden-Württemberg	103	34,4%	38,6%
Bayern	50	27,0%	31,6%
Berlin	27	22,0%	31,0%
Brandenburg	1	1,3%	1,4%
Bremen	3	23,1%	23,1%
Hamburg	1	1,9%	2,0%
Hessen	99	31,5%	38,5%
Mecklenburg-Vorpommern	9	32,1%	47,4%
Niedersachsen	17	10,6%	12,8%
Nordrhein-Westfalen	211	45,4%	52,1%
Rheinland-Pfalz	27	28,1%	36,5%
Saarland	4	25,0%	44,4%
Sachsen	27	35,1%	46,6%
Sachsen-Anhalt	12	23,1%	27,9%
Schleswig-Holstein	16	25,4%	31,4%
Thüringen	33	60,0%	66,0%
Gesamt	640	30,8%	36,7%

Differenziert nach Organisationseinheiten im BAMF:

01.01. – 31.07.2018	Afghanistan	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Gesamt	13.065	48,7%
AS Jena/Hermsdorf	103	78,5%
AS Nostorf-Horst	250	76,7%
AZ Suhl	202	70,6%
AZ Bonn	145	68,2%
AZ Gießen	621	63,4%
AS Dortmund	219	61,5%
AS München	535	58,9%
AZ Trier	115	57,8%
AS Düsseldorf	124	57,4%
AS Diez	149	57,3%
AS Mühlhausen/Th.	121	55,8%
AZ Berlin	115	55,6%
AZ Heidelberg	129	54,2%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 31.07.2018	Afghanistan	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
AS Trier	186	53,8%
AZ Neumünster-Haart	102	52,9%
AS Berlin	416	52,7%
Entscheidungszentrum West	171	52,4%
Entscheidungszentrum Südwest	224	51,9%
AS Augsburg	152	51,9%
AZ Dresden	135	51,4%
AZ Bramsche	100	51,4%
AS Rendsburg	150	51,2%
AZ Bad Fallingbostel	104	50,6%
AZ Halberstadt	344	50,0%
AS Ellwangen	100	50,0%
AZ Hamburg	453	47,7%
AS Büdingen	230	47,5%
AS Kiel	263	46,4%
AS Oldenburg	117	43,4%
AS Neumünster-Boostedt	310	43,3%
AZ Münster	101	42,7%
AZ Bielefeld	322	41,5%
AZ Eisenhüttenstadt	184	41,4%
AZ Gießen - Offenbach	423	41,0%
AS Schweinfurt	194	39,7%
Entscheidungszentrum Ost	1.278	39,1%
AZ Lebach	158	34,9%
AZ Chemnitz	230	34,7%
AS Deggendorf	153	32,3%
AS Eisenhüttenstadt	163	32,0%
AS Zirndorf	399	28,4%
AS Manching	151	27,2%
DU 4 Berlin*	610	-
DU 5 Dortmund*	534	-
DU 6 Bayreuth*	484	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 31.07.2018	Irak	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Gesamt	**12.025**	**43,1%**
AZ Bremen	103	65,3%
AZ Dortmund	237	61,6%
AZ Leipzig	107	59,5%
AS Friedland	134	59,2%
Entscheidungszentrum Süd	251	57,1%
AS Dortmund	457	55,8%
Entscheidungszentrum Ost	1.264	55,8%
AS Oldenburg	391	55,0%
AZ Bramsche	271	52,4%
AZ Bonn	321	52,3%
AS Neumünster-Boostedt	179	47,7%
AZ Suhl	163	46,9%
AS Deggendorf	126	44,7%
AZ Bad Fallingbostel	270	44,6%
AZ Gießen	323	44,0%
AS Düsseldorf	127	43,3%
AZ Stern-Buchholz	134	42,1%
AZ Hamburg	198	41,7%
AS Berlin	198	40,3%
AZ Bielefeld	548	40,0%
AZ Berlin	129	38,9%
AS Sigmaringen	104	37,7%
AS Büdingen	102	36,4%
AZ Münster	153	33,6%
AZ Gießen - Offenbach	181	31,6%
AS Kiel	119	26,7%
AZ Neumünster-Haart	158	26,6%
AS Zirndorf	850	25,3%
AZ Mönchengladbach	146	25,2%
AS Essen	201	24,0%
AZ Heidelberg	255	23,0%
AS Regensburg	400	21,6%
AZ Trier	107	13,4%
DU 5 Dortmund*	772	-
DU 6 Bayreuth*	762	-
DU 4 Berlin*	445	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 31.07.2018	Iran	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Gesamt	6.600	35,4%
AS Nostorf-Horst	117	55,9%
AS Dortmund	114	51,6%
AZ Bonn	160	49,0%
AZ Münster	101	47,0%
AZ Neumünster-Haart	122	46,2%
AZ Suhl	106	44,8%
AS Kiel	101	44,3%
Entscheidungszentrum Ost	690	43,2%
AZ Hamburg	155	35,0%
AZ Heidelberg	122	30,4%
AZ Gießen	286	30,0%
AZ Gießen - Offenbach	128	23,3%
AZ Halberstadt	178	22,6%
AZ Bielefeld	166	19,7%
AZ Trier	111	15,1%
AS Eisenhüttenstadt	162	12,4%
AS Zirndorf	483	11,8%
DU 5 Dortmund*	831	-
DU 6 Bayreuth*	595	-
DU 4 Berlin*	368	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 31.07.2018	Somalia	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Gesamt	5.492	67,3%
AZ Stern-Buchholz	126	82,7%
AS München	187	81,5%
AZ Gießen	450	74,1%
AZ Gießen - Offenbach	173	71,9%
AS Trier	135	71,1%
AS Büdingen	111	64,0%
AZ Hamburg	104	63,2%
Entscheidungszentrum Ost	606	58,1%
AS Schweinfurt	415	52,3%
AZ Bielefeld	113	49,3%
DU 6 Bayreuth*	461	-
DU 5 Dortmund*	386	-
DU 4 Berlin*	164	-

01.01. – 31.07.2018	Nigeria	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Gesamt	8.894	27,5%
AS Dortmund	270	45,9%
AZ Gießen - Offenbach	230	45,3%
AS Essen	107	40,4%
AZ Münster	132	37,0%
AS Regensburg	117	36,1%
AZ Gießen	114	35,3%
AS Düsseldorf	106	31,8%
Entscheidungszentrum Ost	906	30,6%
AS Augsburg	139	30,5%
AS Deggendorf	272	26,1%
AS München	1.411	21,6%
AZ Trier	112	16,8%
AS Zirndorf	102	15,3%
AS Manching	144	8,3%
AZ Heidelberg	312	3,3%
DU 6 Bayreuth*	2.354	-
DU 5 Dortmund*	644	-
DU 4 Berlin*	157	-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 31.07.2018	Türkei	
	Entscheidungen	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
Gesamt	5.285	43,3%
AS Essen	114	83,3%
AZ Mönchengladbach	110	77,9%
AZ Suhl	188	71,7%
AZ Bonn	244	66,2%
AZ Münster	327	63,9%
AZ Gießen	548	61,1%
AS Dortmund	136	57,1%
AZ Heidelberg	231	41,3%
AZ Berlin	144	39,7%
AS Neustadt	108	38,0%
AZ Gießen - Offenbach	316	37,8%
AS Augsburg	287	35,6%
AZ Halberstadt	123	27,4%
AZ Trier	210	26,7%
AS Büdingen	114	18,2%
DU 5 Dortmund*	223	-
DU 6 Bayreuth*	187	-

* keine Quote sinnvoll, da dort ausschließlich Dublin-Verfahren entschieden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Wie waren die so genannten Referenzschutzquoten im ersten bzw. zweiten Quartal 2018 (bitte gesondert darstellen) in den einzelnen Organisationseinheiten des BAMF (bitte nach den Quoten auf- oder absteigend sortieren), welche Organisationseinheiten wichen jeweils um mindestens zehn Prozent vom Durchschnitt ab, welche Organisationseinheiten wurden infolge dessen einer genaueren Überprüfung unterzogen, wie genau sahen diese Überprüfungen aus (wer und wie viele Bedienstete haben welche Zahl von Verfahren nach welchen Verfahren und Kriterien in welchen Zeiträumen überprüft), und welche (gegebenenfalls Zwischen-) Ergebnisse dieser Überprüfungen gab es (bitte nach Organisationseinheiten getrennt auflisten, mit Ergebnissen, statistischen Angaben, Gründen der Abweichung, möglichen Konsequenzen usw.)?

Die Referenzschutzquoten für das erste und zweite Quartal 2018 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Tabellen wurden nach den Abweichungen zwischen ausgewiesener Schutzquote (SQ) und der Referenz-Schutzquote (RSQ) sortiert:

Referenz-Schutzquoten für das 1. Quartal 2018			
Organisationseinheiten	Referenz-Schutzquote (RSQ)	Abweichung SQ zu RSQ	Summe getroffene Entscheidungen Q1/2018
AS Burbach	48,8%	31,2%	10
AS Reutlingen	38,0%	25,1%	62
AS Diez	43,4%	22,8%	524
AS Ingelheim/Bingen	38,2%	21,4%	230
Entscheidungszentrum Süd	60,4%	21,0%	972
AZ Bonn	31,8%	15,9%	1.332
AS Nostorf-Horst	26,5%	15,3%	557
AS Freiburg	35,2%	14,6%	470
AS Dortmund	37,0%	14,0%	2.674
AS Manching	16,9%	11,2%	300
AZ Gießen	40,6%	10,4%	2.573
AZ Stern-Buchholz	43,2%	10,3%	724
AS Karlsruhe 1	26,6%	10,2%	717
Entscheidungszentrum West	36,2%	9,8%	843
Entscheidungszentrum Südwest	39,0%	9,6%	732
AS Eisenhüttenstadt	27,5%	9,4%	794
AS Oldenburg	40,2%	9,3%	559
AS Jena/Hermsdorf	38,9%	9,2%	393

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Referenz-Schutzquoten für das 1. Quartal 2018			
Organisationseinheiten	Referenz-Schutzquote (RSQ)	Abweichung SQ zu RSQ	Summe getroffene Entscheidungen Q1/2018
AZ Leipzig	35,5%	8,8%	579
AS Berlin	30,5%	8,7%	1.199
AS Mühlhausen/Th.	31,1%	8,7%	457
AZ Münster	31,9%	8,2%	1.492
AZ Dresden	19,6%	7,4%	847
Entscheidungszentrum Ost	31,9%	7,3%	5.266
AS Düsseldorf	30,7%	7,2%	1.193
AS Neumünster-Boostedt	36,9%	7,1%	830
AS Neustadt	39,3%	6,9%	554
AZ Lebach	56,4%	6,9%	853
AS Sigmaringen	37,7%	6,7%	400
AS Zirndorf	33,0%	6,6%	3.034
AZ Suhl	33,3%	6,2%	1.213
AS Augsburg	36,9%	6,2%	635
AZ Dortmund	40,1%	5,4%	612
AZ Eisenhüttenstadt	29,6%	5,3%	955
AS Frankfurt/Flughafen	20,6%	5,2%	234
AS Rendsburg	38,8%	4,9%	343
AZ Heidelberg	27,7%	4,9%	1.317
AZ Gießen - Offenbach	29,1%	4,7%	2.611
AS Essen	30,6%	4,5%	866
AZ Mönchengladbach	32,0%	4,5%	843
AS Bad Berleburg	39,1%	4,4%	23
AS Braunschweig	20,9%	4,3%	317
AS Hermeskeil	38,1%	4,3%	136
AZ Chemnitz	20,5%	3,7%	1.255
AS Ellwangen	34,5%	3,6%	689

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Referenz-Schutzquoten für das 1. Quartal 2018			
Organisationseinheiten	Referenz-Schutzquote (RSQ)	Abweichung SQ zu RSQ	Summe getroffene Entscheidungen Q1/2018
AS Büdingen	39,6%	3,6%	724
AS München	27,5%	3,5%	2.071
AS Trier	30,7%	3,4%	834
AZ Hamburg	35,4%	3,4%	1.103
AZ Bamberg	34,6%	2,8%	1.057
AZ Glückstadt	36,9%	2,8%	184
AS Schweinfurt	26,3%	2,3%	829
AS Halberstadt	35,7%	2,3%	1.752
AZ Bad Fallingbostel	39,2%	2,2%	497
AZ Berlin	29,3%	2,1%	976
AZ Trier	31,5%	2,0%	966
AS Deggendorf	24,8%	1,9%	828
AZ Bramsche	35,8%	1,7%	1.073
AS Friedland	41,5%	1,6%	518
AS Karlsruhe 2	26,0%	1,1%	458
AS Kiel	39,6%	0,7%	524
AZ Bielefeld	27,9%	0,7%	2.174
AZ Bremen	36,2%	0,6%	734
AS Regensburg	26,6%	0,3%	976
AZ Neumünster-Haart	45,5%	0,2%	571
AS Kusel	39,7%	0,1%	220

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Referenz-Schutzquoten für das 2. Quartal 2018			
Organisationseinheiten	Referenz-Schutzquote (RSQ)	Abweichung SQ zu RSQ	Summe getroffene Entscheidungen Q2/2018
Entscheidungszentrum Süd	49,1%	32,6%	60
AS Reutlingen	41,2%	19,7%	28
Entscheidungszentrum Ost	50,1%	18,7%	4.199
AS Rendsburg	35,2%	16,4%	161
Entscheidungszentrum Südwest	68,9%	16,3%	61
AZ Gießen	56,2%	14,1%	3.811
AS Ingelheim/Bingen	45,6%	14,0%	146
AS Neustadt	34,7%	13,7%	339
AS Jena/Hermsdorf	33,7%	12,9%	253
Entscheidungszentrum West	24,4%	12,6%	108
AS Diez	42,7%	11,6%	426
AS Nostorf-Horst	22,1%	10,9%	482
AS Oldenburg	43,9%	10,3%	483
AZ Suhl	31,2%	10,1%	898
AS Kiel	31,1%	10,0%	421
AS Frankfurt/Flughafen	16,1%	9,7%	313
AS Freiburg	34,0%	9,6%	229
AS Mühlhausen/Th.	31,4%	8,6%	175
AZ Dortmund	31,6%	8,3%	684
AS Hermeskeil	40,3%	8,2%	167
AS Büdingen	40,0%	7,9%	411
AZ Eisenhüttenstadt	24,1%	7,3%	738
AS Dortmund	34,7%	7,3%	1.508
AS Zirndorf	35,5%	7,1%	1.725
AS Eisenhüttenstadt	24,9%	7,0%	446
AZ Leipzig	30,9%	6,7%	513
AZ Bamberg	31,0%	6,5%	871
AZ Bonn	29,0%	6,4%	1.021
AS München	18,7%	6,2%	1.207
AS Karlsruhe 2	29,5%	6,2%	202
AZ Stern-Buchholz	46,6%	6,1%	480
AZ Bremen	38,7%	5,9%	298
AS Berlin	26,8%	5,6%	1.297
AS Neumünster-Boostedt	36,0%	5,3%	800

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Referenz-Schutzquoten für das 2. Quartal 2018			
Organisationseinheiten	Referenz-Schutzquote (RSQ)	Abweichung SQ zu RSQ	Summe getroffene Entscheidungen Q2/2018
AS Ellwangen	31,1%	5,2%	358
AZ Dresden	22,5%	5,1%	897
AZ Chemnitz	23,5%	4,8%	793
AZ Mönchengladbach	28,3%	3,9%	451
AS Augsburg	33,3%	3,7%	503
AZ Bad Fallingbostel	38,6%	3,6%	968
AZ Münster	26,6%	3,6%	649
AZ Trier	29,7%	3,2%	680
AZ Berlin	27,5%	2,8%	1.111
AS Essen	38,0%	2,4%	734
AZ Hamburg	36,0%	2,3%	872
AZ Neumünster-Haart	40,8%	2,2%	604
AS Deggendorf	20,1%	2,1%	632
AS Manching	10,9%	1,9%	280
AS Braunschweig	2,8%	1,8%	105
AS Sigmaringen	39,0%	1,7%	271
AS Halberstadt	33,4%	1,5%	959
AS Friedland	38,9%	1,3%	403
AZ Heidelberg	28,4%	1,2%	1.357
AZ Bielefeld	28,1%	1,1%	1.465
AS Regensburg	17,8%	0,9%	527
AS Trier	27,4%	0,5%	625
AS Karlsruhe 1	24,5%	0,5%	375
AZ Lebach	56,5%	0,4%	552
AZ Bramsche	31,4%	0,3%	938
AS Schweinfurt	24,1%	0,2%	519
AS Düsseldorf	43,1%	0,2%	30

In Folge der noch andauernden Sonderüberprüfung der auffälligen Schutzquoten des Jahres 2017 wurden aktuell noch keine zusätzlichen Prüfungen in diesen Organisationseinheiten vorgenommen. Art und Umfang der künftigen Prüfungen werden zudem derzeit einer konzeptionellen Überprüfung unterzogen. So wird unter anderem diskutiert, ob aufgrund der hohen Schwankungen der Schutzquoten von Quartal zu Quartal eine Sonderprüfung eher im Rahmen eines längerfristigen Betrachtungszeitraums von beispielsweise einem halben Jahr angezeigt ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Wie erklären sich die Bundesregierung bzw. das BAMF die zum Teil deutlichen Abweichungen der bereinigten Schutzquoten bei identischen Herkunftsländern zwischen den einzelnen Organisationseinheiten des BAMF im Jahr 2017 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 3, einbezogen sind hier nur Organisationseinheiten mit Entscheidungen zu bestimmten Herkunftsländern in mindestens dreistelliger Zahl), insbesondere

   a) eine Spannbreite der bereinigten Schutzquoten von 20 bis 90 Prozent bei afghanischen Asylsuchenden,

   b) eine Spannbreite der bereinigten Schutzquoten von 39 bis 95 Prozent bei irakischen Asylsuchenden,

   c) eine Spannbreite der bereinigten Schutzquoten von 12 bis 86 Prozent bei iranischen Asylsuchenden,

   d) eine Spannbreite der bereinigten Schutzquoten von zwei bis 83 Prozent bei türkischen Asylsuchenden, und

   e) dass Organisationeinheiten in Eisenhüttenstadt und Chemnitz regelmäßig und bei unterschiedlichen Herkunftsländern zum Teil deutlich unter dem Bundesdurchschnitt lagen?

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3148 bereits ausführlich erläutert, können Schutzquoten zu gleichen Staatsangehörigkeiten je nach Land oder Organisationseinheit unterschiedlich sein. Einfluss nehmen u. a. die Verteilung der Antragsteller zwischen den Ländern über den sogenannten Königsteiner Schlüssel, die Verteilung der Flüchtlinge auf die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und damit einhergehend die Zuständigkeiten der Ankunftszentren des BAMF innerhalb der Länder oder auch temporäre Häufungen besonders Schutzbedürftiger aus bestimmten Regionen eines Herkunftslandes sowie vermehrt schriftliche Anträge im Rahmen des Familiennachzugs oder derer nachgeborener Kinder. Die Gruppe der Bewohner in den EAEn ist dabei nie homogen oder gar zwischen den Unterkünften oder deutschlandweit vergleichbar. So ist es möglich, dass in manchen EAEn ein hoher Anteil an vulnerablen Personengruppen wie allein reisende Frauen oder Frauen mit Kindern untergebracht sind, wohingegen in anderen EAEn vor allem allein reisende Männer untergebracht sind. Ähnlich verhält es sich mit den Herkunftsländerkonstellationen.

Ebenso ist es möglich, dass manche Dienststellen temporär z. B. verhältnismäßig viele unbegleitete Minderjährige bearbeiten, da die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Nähe zu einem Jugendamt, kurze Wege für Antragsteller und Vormund, verfügbare Sonderbeauftragte des BAMF) eine Zuweisung zu bestimmten BAMF-Dienststellen prädestiniert, um die Anträge möglichst effizient zu bearbeiten.

Das Asylverfahren stellt jedoch immer eine Einzelfallprüfung dar, weshalb sich auch bei Personen aus demselben Herkunftsland - bei auf dem ersten Blick ähnlichen Fallkonstellationen - die individuellen Umstände unterscheiden können. Eine Beurteilung der drohenden Gefahr für den Antragsteller bei einer möglichen Rückkehr kann, wie in Afghanistan, beispielsweise davon abhängen, aus welcher Region die Person stammt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass in bestimmten Fällen Abschiebungsverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszusprechen sind. Die Akteure, von denen Verfolgung ausgeht, sind ebenso verschieden wie die Verfolgungsgründe. Diese sind von Fall zu Fall unterschiedlich und werden daher aufgrund der Individualität statistisch nicht erfasst. Die Gruppe der Asylantragsteller aus einem Herkunftsland kann stark heterogen sein. Einfluss auf die Entscheidung können beispielsweise die Volksgruppenzugehörigkeit, die Religion oder andere Faktoren haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Grundlage der Entscheidung ist also das glaubhaft vorgetragene individuelle Verfolgungsschicksal verbunden mit der Plausibilität nach den Informationen des Bundesamtes aus und über die Herkunftsländer. Die bereits erreichte Schutzquote je Einheit ist insofern kein Kriterium. Eine Spannweite der Schutzquote generiert sich aus den oben dargestellten Umständen. Eine pauschale Erklärung von Streuungen (sei es unter als auch über dem Bundesdurchschnitt) ist dabei nicht möglich, sondern bedürfte einer Einzelfallprüfung jeder Entscheidung in jeder Dienststelle.

6. Welche Erkenntnisse, Annahmen, Vermutungen, Ergebnisse oder Zwischenergebnisse des Forschungszentrums des BAMF gibt es zu den unterschiedlichen Schutzquoten im BAMF (bitte detailliert darlegen, Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 5 bzw. bereits Bundestagsdrucksache 19/1371, Antwort zu Frage 5)?

Das Forschungszentrum des BAMF hat sich bisher quantitativ und qualitativ mit Unterschieden in der Asylentscheidungspraxis zwischen einzelnen Organisationeinheiten beschäftigt. Die retrospektiven quantitativen Analysen für die Jahre 2016/2017 zeigen zum einen, dass Unterschiede eher bei Herkunftsländern mit nicht eindeutiger Entscheidungstendenz (wie z. B. Afghanistan) bestanden, im Gegensatz zu Herkunftsländern mit eindeutigen Tendenzen (Syrien, Westbalkanstaaten). Zum anderen zeigen Regressionsmodelle, dass die (statistisch erfassten) asylrelevanten Antragstellermerkmale (z. B. Ethnie, Religion, Alter) deutlich stärker die Wahrscheinlichkeit der Schutzgewährung beeinflussen als die Variable Organisationseinheit. Die qualitativen Analysen ergaben keinen singulären Faktor, der Unterschiede in der Entscheidungspraxis vollständig oder auch nur weitgehend erklären könnte. Es wirken verschiedene Effekte zusammen, wobei u. a. die Ungleichverteilung der Antragsteller/-innen nach entscheidungsrelevanten Merkmalen, auch bei konstantem Herkunftsland, eine Rolle zu spielen scheint. Da die Jahre 2016/2017 aufgrund ständiger organisatorischer Veränderungen Sonderfälle waren, wird die Untersuchung 2019 mit Daten des Jahres 2018 konsolidiert.

7. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 082/18 vom 27. März 2018), dass – auch wenn es keine verfassungsrechtliche Pflicht gebe, sich auf die bereinigte, statt auf die unbereinigte Anerkennungsquote bei der Prüfung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat zu stützen –, „die Vermutung eines höheren materiellen Aussagegehalts in Bezug auf die asylrelevanten Umstände in den betroffenen Herkunftsstaaten" „für die Berücksichtigung einer so bereinigten Anerkennungsquote spricht" und „die Indizwirkung der um die formellen Entscheidungen bereinigten Anerkennungsquote […] höher sein [könnte], da sie die inhaltlichen Einschätzungen des BAMF abbildet" (bitte begründen), mit welcher Begründung stützt sie sich dessen ungeachtet dennoch auf unbereinigte Anerkennungsquoten bei ihrem Gesetzentwurf zur Einstufung der Länder Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/gesetztesentwuerfe/sichere-herkunftsstaaten.pdf?__blob=publicationFile&v=1), warum fehlen in der Begründung dieses Gesetzentwurfs die Zahlen der Anerkennungen eines Schutzstatus durch die Gerichte in Bezug auf die vier Länder, obwohl dies z. B. in dem Gesetzentwurf auf Bundestagdrucksache 18/1528 der Fall war, und wie viele und welche Schutzstatus an Asylsuchende aus Georgien, Marokko, Tunesien und Algerien wurden im Jahr 2017 bzw. im bisherigen Jahr 2018 durch das BAMF bzw. durch die Gerichte erteilt (bitte differenziert und in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Der Bundesregierung ist die genannte Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages bekannt. Zur Auffassung der Bundesregierung wird auf die zu den Fragen 1a und 1b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/1371, zu den Fragen 1a und 1b der auf Bundestagsdrucksache 19/3148 sowie zu der Frage 37 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/2481 verwiesen.

Die erfragten statistischen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Entscheidungen durch das BAMF

Jahr 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Herkunftsländer gesamt	4.359	0,7%	119.550	19,8%	98.074	16,3%	39.659	6,6%
darunter								
Algerien	1	0,0%	32	0,8%	45	1,2%	48	1,2%
Marokko	2	0,1%	87	2,2%	70	1,8%	76	1,9%
Tunesien	1	0,1%	11	1,0%	17	1,6%	4	0,4%
Georgien	3	0,0%	15	0,2%	27	0,4%	85	1,3%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

01.01. – 31.07.2018	Asyl-berechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Herkunftsländer gesamt	1.787	1,3%	19.717	14,2%	15.542	11,2%	6.639	4,8%
darunter								
Algerien	-	-	9	0,6%	9	0,6%	12	0,8%
Marokko	1	0,1%	24	2,0%	5	0,4%	25	2,1%
Tunesien	3	0,6%	4	0,7%	5	0,9%	2	0,4%
Georgien	2	0,1%	6	0,2%	8	0,2%	34	0,9%

Entscheidungen durch Gerichte erteilt

Jahr 2017	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Staatsangehörigkeiten gesamt	81	0,1%	23.709	16,1%	2.114	1,4%	6.618	4,5%
darunter								
Algerien	-	-	7	0,7%	-	-	13	1,2%
Marokko	-	-	5	0,5%	1	0,1%	5	0,5%
Tunesien	3	0,7%	6	1,5%	5	1,2%	3	0,7%
Georgien	-	0,0%	5	0,2%	7	0,3%	26	1,2%

01.01. – 30.06.2018	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Staatsangehörigkeiten gesamt	94		8.165	9,3%	1.278	1,5%	5.701	6,5%
darunter								
Algerien	-		2	0,4%	-		6	1,2%
Marokko	-		10	1,8%	-		5	0,9%
Tunesien	-		6	2,8%	-		-	0,0%
Georgien	-		3	0,2%	5	0,3%	13	0,8%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Wieso wird in den monatlichen Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nicht mehr – anders als zuvor – die Zahl der Asylsuchenden, sondern nur noch die Zahl der gestellten Asylanträge ausgewiesen (vgl.: www.welt.de/politik/deutschland/article177917768/Fluechtlingskrise-Seehofers-Trick-mit-der-Asylzahl.html; bitte nachvollziehbar begründen), obwohl in einem aktuell vorgelegten Gesetzentwurf auf die Zahl der Asylsuchenden und nicht der Asylanträge abgestellt wird, weil diese „als Frühindikator für das zu erwartende Erstantragsgeschehen" diene (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/gesetztesentwuerfe/sichere-herkunftsstaaten.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Seite 7), und wie viele Asylsuchende wurden im Jahr 2018 bislang registriert (bitte nach Monaten auflisten und der Zahl der gestellten Asylanträge in den jeweiligen Monaten gegenüberstellen)?

Die Zahlen der Asylgesuchstatistik wurden ab Januar 2017 in die monatliche Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ergänzend zu den Zahlen der formellen Asylanträge aufgenommen. Ein Vergleich der Asylgesuchs- und Erstantragszahlen im Jahr 2018 zeigt inzwischen jedoch eine weitgehend parallele Entwicklung dieser Zahlen. In Folge des Abbaus des Antragsstaus beim BAMF hat sich die Funktion der Asylgesuchszahlen als Frühindikator somit relativiert.

Eine Veröffentlichung beider Zahlen in der monatlichen Asyl-Pressemitteilung bietet daher keinen relevanten zusätzlichen Erkenntnisgewinn und wurde deshalb beendet.

Asylgesuche und Asylerstanträge im Jahr 2018 nach Monaten*

	Asylgesuche	Asylerstanträge
Jan 18	12.285	12.907
Feb 18	11.007	10.760
Mrz 18	10.717	10.712
Apr 18	10.999	11.385
Mai 18	11.556	10.849
Jun 18	12.206	11.509
Jul 18	13.779	13.194
kumulierter Wert Jan bis Jul 2018*	97.265	96.644

* Hinweis: Aufgrund nachträglicher Änderungen können die Monatswerte nicht zu einem Gesamtwert addiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Zu wie vielen asylsuchenden Personen wurde im zweiten Quartal 2018 nach Angaben des Ausländerzentralregisters eine Ausreise registriert, obwohl noch kein Abschluss des Asylverfahrens erfasst war (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 2 446 nicht aufhältige Personen mit einer Ausreise erfasst, bei denen zum Zeitpunkt der Ausreise noch kein Abschluss des Asylverfahrens gespeichert war. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylbewerber, die in den ersten beiden Quartalen 2018 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten	2.446
darunter Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Georgien	285
Irak	215
Serbien	157
Mazedonien	150
Albanien	147
Moldau (Republik)	117
Russische Föderation	105
Afghanistan	101
Syrien	95
Pakistan	89
Kosovo	65
Ukraine	65
Algerien	63
Armenien	59
Bosnien und Herzegowina	59

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Asylbewerber, die in den ersten beiden Quartalen 2018 ohne Abschluss des Asylverfahrens ausgereist sind	Gesamt
Alle Bundesländer	2.446
davon:	
Baden-Württemberg	295
Bayern	573
Berlin	125
Brandenburg	76
Bremen	5
Hamburg	42
Hessen	137
Mecklenburg-Vorpommern	47
Niedersachsen	249
Nordrhein-Westfalen	444
Rheinland-Pfalz	184
Saarland	3
Sachsen	108
Sachsen-Anhalt	59
Schleswig-Holstein	44
Thüringen	55

10. Zu welchem Anteil verfügten Asylsuchende im Jahr 2018 über keine Identitätspapiere (Reisepässe, Ausweise, Sonstiges), mit denen ihre Herkunft bzw. Identität nach Auffassung des BAMF hinreichend sicher zu klären war (gegebenenfalls Schätzwerte angeben und soweit möglich nach Herkunftsländern bzw. Regionen differenzieren), und was sind nach Einschätzung des BAMF bzw. der Bundesregierung die maßgeblichen Gründe hierfür (bitte auflisten und einordnen)?

Von Januar bis Juli 2018 legten 29.550 Asylsuchende keine Identitätspapiere innerhalb des Asylverfahrens vor. Bei einer Gesamtzahl von 50.932 Erstantragstellern im Alter ab 18 Jahren ergibt das einen Anteil von ca. 58 Prozent. Dem BAMF liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, warum Antragsteller nicht in der Lage sind, Identitätspapiere vorzulegen. Gleichwohl ist dem BAMF bekannt, dass das Fehlen von Identitätspapieren verschiedene Ursachen haben kann. Z. B. verliert ein Teil der Personen seine Identitätspapiere während der Reisebewegung. Ein anderer Teil entledigt sich seiner Identitätspapiere bewusst, um vermeintlich hierdurch die Chancen im Asylverfahren zu erhöhen. Außerdem ist dem BAMF bekannt, dass Schleuser Identitätspapiere zum Teil bei der Schleusung einbehalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Differenzierte Angaben nach Hauptstaatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahren im Zeitraum 01.01. - 31.07.2018				
Staatsangehörigkeiten	Anzahl der Erstantragssteller	Anzahl der Antragssteller mit Identitätspapieren	Anzahl der Antragssteller ohne Identitätspapiere	Anteil der Antragssteller ohne Identitätspapiere
Gesamt	50.932	21.382	29.550	58,0%
darunter:				
Syrien	8.840	6.945	1.895	21,4%
Nigeria	4.505	125	4.380	97,2%
Irak	4.407	2.900	1.507	34,2%
Iran	3.836	1.729	2.107	54,9%
Türkei	3.664	2.786	878	24,0%
Afghanistan	2.586	314	2.272	87,9%
Eritrea	2.208	236	1.972	89,3%
Georgien	1.791	935	856	47,8%
Somalia	1.665	53	1.612	96,8%
Ungeklärt	1.178	566	612	51,9%
Russische Föderation	1.111	572	539	48,5%
Guinea	1.037	16	1.021	98,5%
Pakistan	940	115	825	87,8%
Gambia	754	12	742	98,4%
Algerien	749	37	712	95,1%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. In wie vielen Fällen (bitte nach Monaten auflisten und Gesamtzahlen nennen) wurden mobile Datenträger von Asylsuchenden ausgelesen und ein Ergebnisprotokoll erstellt (soweit möglich auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern auflisten), erfolgt dies mittlerweile immer, wenn nach Ansicht des BAMF die Identität bzw. Herkunft nicht hinreichend durch entsprechende Dokumente geklärt werden kann, und wenn nicht, nach welchen Auswahlkriterien, Vorgaben bzw. an welchen Orten erfolgt eine solche Datenauslesung bzw. erfolgt sie nicht (bitte nachvollziehbar darlegen), wie ist der aktuelle Stand der technischen Ausstattung der Stellen im BAMF mit entsprechenden Auslesegeräten und der erforderlichen Software, wie ist der aktuelle Stand der personellen Ausstattung im BAMF zur Gewährleistung der Auslesung, Prüfung und Freigabe der entsprechenden Datenberichte, und wie hoch sind die bisherigen und noch zu erwartenden Kosten dieser neuen Maßnahme im BAMF (bitte jeweils so ausführlich wie möglich darstellen)?

Im Zeitraum Januar bis Juli 2018 wurden insgesamt 6 983 Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren gezählt, die ausgelesen wurden. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Monat	Anzahl der Datenträger*
Januar 2018	1.040
Februar 2018	856
März 2018	1.079
April 2018	1.052
Mai 2018	958
Juni 2018	947
Juli 2018	1.051

* (Daten sind aufgrund von Fehleingaben im Erfassungssystem wahrscheinlich unterzeichnet)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach den Top15 Staats-angehörigkeiten	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18
Nigeria	108	115	165	176	178	134	145
Eritrea	114	61	233	228	91	72	56
Afghanistan	78	89	81	83	113	116	117
Iran	111	63	51	90	77	86	101
Syrien	55	51	45	56	48	58	124
Irak	61	69	59	45	54	66	63
Somalia	58	36	60	48	39	33	27
Türkei	31	23	31	22	27	37	49
Pakistan	39	32	20	21	25	23	18
Guinea	25	21	33	20	21	32	18
Georgien	20	35	27	10	14	9	15
Russ. Föderation	22	22	11	19	20	15	21
Ungeklärt	16	11	20	10	14	23	27
Albanien	9	9	3	10	8	6	14
Aserbaidschan	2	2	6	5	4	12	9

Kann die Identität von Asylsuchenden nicht durch entsprechende Dokumente geklärt werden, wird nach Datenträgern gefragt, um diese zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit auszulesen und auszuwerten.

Die technische Ausstattung der Ankunftszentren und Außenstellen des BAMF wurde anhand des tatsächlichen Aufkommens von Antragstellenden an den Standorten ermittelt. Der Umfang der Ausstattung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Aktuell sind zwischen ein und vier Kiosksysteme pro Ankunftszentrum/ Außenstelle eingerichtet. Insgesamt sind 122 Kiosksysteme an 55 Standorten im Einsatz (Stand Juli 2018).

Zu den Hardware- und Software-Kosten der Maßnahme „Auslesen mobiler Datenträger“ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/1663 vom 16. April 2018 verwiesen. Neben den dort genannten Kosten für das Auslesen und das Auswerten mobiler Datenträger sind für die Maßnahme weitere Kosten für Ausbau der IT-Netzinfrastruktur, Unterstützung bei Projektmanagement, IT-Architektur und Rollout sowie Mitarbeiterschulung entstanden. Diese weiteren Kosten betragen für das Jahr 2017 1,066 Mio. Euro (Netto) und für das Jahr 2018 313 000 Euro (Netto). Insgesamt ergeben sich damit im Jahr 2017 Kosten von 6,925 Mio. Euro (Netto) und für das Jahr 2018 von 2,092 Mio. Euro (Netto). Für das Jahr 2019 werden Kosten in der Höhe wie im Jahr 2018 veranschlagt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

a) Zu welchem ungefähren Anteil verfügen Asylsuchende, deren Identität bzw. Herkunft nach Auffassung des BAMF nicht hinreichend sicher durch Dokumente geklärt ist, über mobile Datenträgergeräte, zu welchem Anteil können diese technisch ausgelesen werden (gibt es diesbezüglich Probleme – wenn ja, bitte darlegen), zu welchen Anteilen erfolgt das Auslesen auf freiwilliger Basis bzw. in wie Fällen erfolgte bislang eine Auslesung erst nach behördlichen Androhungen oder durch Zwang bzw. gegen den Willen der Betroffenen (bitte jeweils so konkret und ausführlich wie möglich antworten)?

Im Zeitraum Januar bis Juli 2018 gaben etwa 34 Prozent der persönlichen Erstantragsteller ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren an, dass Sie über ein Datenträger-Gerät verfügen. Zu einem Anteil von ca. 73 Prozent konnten die Datenträger-Geräte ausgelesen werden. Zu einem Anteil von ca. 27 Prozent konnten die Datenträger-Geräte aus technischen Gründen nicht ausgelesen werden.

Asylsuchende werden lediglich unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten aufgefordert, vorhandene Datenträger herauszugeben. Zwangsmaßnahmen wurden bisher nicht angedroht oder durchgeführt.

b) In wie vielen der Fälle, in denen eine Datenauslesung erfolgte und ein Ergebnisreport erstellt wurde, wurde dieser für das Asylverfahren durch die jeweiligen Entscheider angefordert, in wie vielen dieser Fälle wurde diesem Antrag nach entsprechender Prüfung durch einen Volljuristen entsprochen bzw. erfolgte eine Ablehnung (bitte so differenziert und konkret wie möglich antworten), und was waren die Gründe für entsprechende Ablehnungen (bitte zumindest die wichtigsten typischen Gründe für eine Ablehnung nennen)?

Im Zeitraum Januar bis Juli 2018 wurden zu den wurden insgesamt 6 983 ausgelesenen Datenträgern von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren insgesamt 3 522 Datenträger-Auswertungsanträge gestellt.

Davon wurden bisher 2 053 Datenträger-Auswertungen freigegeben. Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

c) In wie vielen dieser Fälle, in denen der Ergebnisreport der Auslegung für das Asylverfahren verwandt wurde, hat dieser dazu geführt oder maßgeblich dazu beigetragen, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft bzw. Identität bzw. Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen (bitte ausführen und so konkret wie möglich unter Angabe konkreter Zahlen antworten)?

Im Zeitraum Januar bis Juli 2018 führte die Ergebnisdokumentation der Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren dazu, dass bei ca. 34 Prozent die Identität der Antragsteller bestätigt und bei ca. 2 Prozent die Identität widerlegt werden konnte. In ca. 64 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse aus der Ergebnisdokumentation gewonnen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Wie kann in den Fällen, in denen der Ergebnisreport der Datenauslesung für das Asylverfahren freigegeben wird, davon die Rede sein, dass keine milderen Mittel zur Klärung der Identität bzw. Herkunft als die Verwertung dieser Daten zur Verfügung standen, vor dem Hintergrund, dass in all diesen Fällen die Freigabe des Datenreports vor der Anhörung im Asylverfahren stattfindet, d. h. dass nicht zunächst (vergeblich) versucht wurde, durch das bewährte Mittel der Anhörung (durch gezielte Fragen usw.) die Glaubwürdigkeit der individuellen Angaben zur Identität und Herkunft zu klären – was nach Ansicht der Fragestellenden insbesondere mit Blick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des schweren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umso bedenklicher ist, als sich nach Angaben der Bundesregierung in nur etwa zwei Prozent der Fälle einer Datenauswertung widersprüchliche Angaben ergeben haben (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 9, bitte ausführlich begründen)?

In der Gesetzesbegründung ist als regelmäßiger Zeitpunkt des Auslesens der Datenträger die Registrierung vorgesehen. Um die Bearbeitungszeiten des Asylverfahrens nicht zu beeinflussen, soll sich die Auswertung nicht verfahrensverzögernd auswirken.

Der Hinweis auf die milderen Mittel ist Ausdruck des ohnehin zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auf die Auswertung des Datenträgers wird verzichtet, wenn die benötigte Information auf anderem Weg erreicht werden kann. Kann die angegebene Identität und Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht werden, kann eine Datenträger-Auswertung erfolgen, um diese Erkenntnisse zu erlangen.

13. Wie bewertet die Bundesregierung (bitte begründet darlegen) die bisherige Bilanz der Datenträgerauswertungen durch das BAMF vor dem Hintergrund, dass

a) nur bei einem Drittel aller von September 2017 bis Mai 2018 vorgenommenen Auslesungen diese Erkenntnisse dann auch im Asylverfahren verwandt wurden (vgl. ebd., hier stellt sich insbesondere die Frage der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der quasi „vorsorglichen“ Datenauslesung), und

Eine Datenauswertung ist nur zulässig, wenn dies zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Eine vorsorgliche Datenauswertung findet nicht statt. Welche Erkenntnisse aus den ausgelesenen Daten zu gewinnen sind, ergibt in jedem Fall erst die Auswertung.

b) sich in 65 Prozent der vorgenommenen Auswertungen kein relevanter Informationsgehalt hinsichtlich Identität und Herkunft erkennen ließ, so die Bundesregierung (ebd.), während sich in 33 Prozent der Datenauswertungen die Aussagen der Asylsuchenden bestätigten (ebd.) und sich nur in etwa zwei Prozent der Fälle „widersprüchliche Angaben“ ergaben (ebd., hier stellt sich insbesondere die Frage der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme)?

Bei der Datenauslesung wird geprüft, in welche Länder und in welchen Sprachen kommuniziert worden ist, in welchen Ländern die eingerichteten Kontakte sind, in welchen Ländern Browser aufgerufen wurden und welche Geodaten der Datenträger enthält.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) In welcher Weise wurden solche, sich infolge einer Datenauswertung ergebenden „widersprüchlichen Angaben“ aufgeklärt, in welchem Umfang (bitte in absoluten und relativen Zahlen und zumindest Schätzwerte angeben) wurden dabei die Aussagen der Asylsuchenden im Endergebnis doch bestätigt bzw. widerlegt bzw. blieben auch nach einer Anhörung und weiteren Aufklärung noch Widersprüche (bitte ausführen)?

Ergeben sich Hinweise auf einen anderen Herkunftsstaat, wird versucht, diese Punkte im Rahmen der Anhörung aufzuklären. Durch Vorhalte wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären. Nach den Erfahrungen des BAMF können in der Anhörung in der Regel die Widersprüche zwischen der behaupteten Herkunft und den widersprechenden Hinweisen aus der Auswertung nicht nachvollziehbar erklärt werden.

d) Welche Konsequenzen werden aus den oben dargestellten bisherigen Ergebnissen der Datenauswertung gezogen, die nach Einschätzung der Fragestellenden gerade nicht den Schluss zulassen, dass Angaben von Asylsuchenden zu ihrer Herkunft bzw. Identität in einem größeren Umfang falsch wären oder dass das Mittel des Auslesens von mobilen Datenträgern von Asylsuchenden ein geeignetes und auch verhältnismäßiges Mittel zur Klärung der Identität bzw. Herkunft von Asylsuchenden wäre (bitte darlegen)?

Die ausgewerteten Daten können die Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht belegen, liefern jedoch Erkenntnisse darüber, ob die Angaben tatsächlich zutreffen können. Im Rahmen der Gesamtschau für die Entscheidung über den Asylantrag liefert die Datenauswertung wichtige Informationen. So kann beispielsweise das Asylverfahren bei Antragstellern, deren Angaben bestätigt werden konnten, schneller abgeschlossen werden.

14. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2018 bei 45,6 Prozent (erstes Quartal 2018: 45,7 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 52,3 Prozent (erstes Quartal 2018: 54,0 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 46,3 Prozent (erstes Quartal 2018: 46,7 Prozent).

Die sog. Gesamtschutzquote ohne Berücksichtigung formeller Asylablehnungen bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im zweiten Quartal 2018 bei 60,3 Prozent (erstes Quartal 2018 bei 74,5 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 58,9 Prozent (erstes Quartal 2018: 63,3 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 60,6 Prozent (erstes Quartal 2018:59,2 Prozent). Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

				2. Quartal 2018	
				absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt				36.523	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt			16.935	46,4%
		Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		15.421	42,2%
			unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	197	0,5%
			Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.316	6,3%
		Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		1.514	4,1%
			unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	742	2,0%
			Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	28	0,1%

				1. Quartal 2018	
				absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt				40.932	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt			17.835	43,6%
		Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre		15.977	39,0%
			unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	278	0,7%
			Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	2.124	5,2%
		Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre		1.858	4,5%
			unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1.047	2,6%
			Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	5	0,0%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wie viele unbegleitete Minderjährige (d. h. unter 18-Jährige) haben im zweiten Quartal 2018 einen Asylerstantrag gestellt (bitte aufgliedern nach wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern), und welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im genannten Zeitraum (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Herkunftsländer gesamt	939
darunter	
Afghanistan	246
Eritrea	151
Somalia	133
Guinea	114
Syrien	70
Irak	62
Gambia	43
Iran	20
Nigeria	14
Algerien	13
Sierra Leone	13
Ungeklärt	12
Türkei	10
Marokko	9
Äthiopien	8

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018	Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger
Bundesländer gesamt	939
darunter	
Baden-Württemberg	165
Bayern	151
Berlin	133
Brandenburg	114
Bremen	70
Hamburg	62
Hessen	43
Mecklenburg-Vorpommern	20
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	13
Rheinland-Pfalz	13
Saarland	12
Sachsen	10
Sachsen-Anhalt	9
Schleswig-Holstein	8
Thüringen	165

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018	Entscheidungen über Erstanträge				
	insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigt (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Gesamt	1.095	-	115	236	254
darunter					
Afghanistan	305	-	26	19	142
Eritrea	88	-	5	78	-
Somalia	162	-	39	31	29
Guinea	107	-	8	1	26
Syrien	114	-	16	84	2
Irak	91	-	3	7	21
Gambia	31	-	-	-	11
Iran	8	-	3	-	-
Nigeria	9	-	3	-	-
Algerien	12	-	-	-	2
Sierra Leone	11	-	3	-	2
Ungeklärt	9	-	2	-	1
Türkei	6	-	1	-	-
Marokko	8	-	-	1	-
Äthiopien	16	-	1	1	2

16. Inwieweit wurde bislang das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. April 2018 (Rechtssache C-550/16) umgesetzt, wonach beim Familiennachzugsanspruch von minderjährigen Asylsuchenden auf das (minderjährige) Alter zum Zeitpunkt der Asylantragstellung abzustellen ist, welche Regelungen wurden diesbezüglich insbesondere in Verantwortung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des BAMF getroffen (bitte begründet darlegen), und welche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage und Praxis sind in Bezug auf dieses Urteil nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich (bitte begründet darlegen und auflisten)?

Die Bundesregierung befindet sich hierzu derzeit in der Abstimmung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

17. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im zweiten Quartal 2018 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Im zweiten Quartal 2018 wurden 15 Zurückweisungen und 14 Zurückschiebungen von Alleinreisenden minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen vollzogen. An Jugendämter wurden 348 unbegleitete Minderjährige übergeben. Insgesamt wurden 381 unbegleitete Minderjährige durch die Bundespolizei festgestellt. Weitere Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018 Grenze	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	381	15	14	348
Schweiz	101		7	92
Frankreich	94		7	87
Belgien	65			64
Österreich	47	10		37
Dänemark	37			37
Flughäfen	12	5		6
Seehäfen	9			9
Polen	6			6
Tschechische Republik	5			5
Niederlande	4			4
Luxemburg	1			1

2. Quartal 2018 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl unbegleiteter Minderjähriger	davon zurückgewiesen	davon zurückgeschoben	davon Übergabe an Jugendämter
Gesamtergebnis	381	15	14	348
Afghanistan	65	2		63
Eritrea	46		5	41
Marokko	38		3	35
Somalia	36		1	33
Algerien	33	1	2	29

Etwaige Differenzen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa der Übergabe an zur Abholung berechtigte Personen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

18. Wie viele Asylanträge wurden im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2018	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	17.752	4.292	24,2%
darunter:			
Syrien	14	0	0,0%
Irak	1.809	42	2,3%
Nigeria	1.361	181	13,3%
Afghanistan	1.460	35	2,4%
Iran	1.039	32	3,1%
Türkei	1.103	115	10,4%
Eritrea	99	3	3,0%
Somalia	482	8	1,7%
Ungeklärt	357	163	45,7%
Russische Föderation	946	63	6,7%
Georgien	978	514	52,6%
Guinea	445	68	15,3%
Pakistan	648	88	13,6%
Aserbaidschan	304	46	15,1%
Albanien	431	421	97,7%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2018	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	27.465	6.644	24,2%
darunter:			
Syrien	38	18	0,1%
Irak	2.427	76	8,8%
Nigeria	1.768	164	6,4%
Afghanistan	3.160	37	11,5%
Iran	1.446	21	5,3%
Türkei	1.182	106	4,3%
Georgien	2.020	956	7,4%
Eritrea	68	7	0,3%
Somalia	484	21	1,8%
Ungeklärt	721	381	2,6%
Russische Föderation	1.532	105	5,6%
Guinea	582	70	2,1%
Pakistan	1.065	119	3,9%
Gambia	1.217	322	4,4%
Armenien	808	214	2,9%

19. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden im zweiten Quartal 2018 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden. Im Berichtszeitraum wurden keine unbegleiteten Antragsteller unter 18 Jahren an Flughäfen erfasst:

2. Quartal 2018			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
Gesamt	139	47	71	0
darunter				
Syrien	3	2	0	0
Irak	8	4	0	5
Afghanistan	4	4	0	0
Iran	36	14	0	11
Türkei	7	2	0	5
Eritrea	2	0	0	0
Somalia	0	0	0	0
Ungeklärt	1	0	0	1
Russische Föderation	7	2	0	5
Guinea	4	0	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offens. unbegründet	eingestellt
	139	47	0	71
darunter				
Düsseldorf	1	0	0	0
Berlin	8	3	0	3
Frankfurt/Flughafen	109	44	0	64
München	19	0	0	2
Hamburg	2	0	0	2

20. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das bisherige Jahr 2018 (bitte jeweils in der Differenzierung wie auf Bundestagsdrucksache 19/3148 in der Antwort zu Frage 15 darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, unterschiedliche Instanzen, Verfahrensdauern – hier bitte noch zusätzlich die Verfahrensdauern für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bzw. nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) darstellen; neben der Differenzierung nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern bitte in jedem Fall auch Angaben zu den sicheren Herkunftsstaaten sowie zu Marokko, Tunesien, Algerien, Georgien, Armenien und der Türkei machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2018	Klagen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	78.978	86.953	94	8.152	1.277	5.676	32.637	37,5%	39.117	45,0%	342.722
darunter											
Afghanistan	8.499	13.873	0	742	723	4.056	3.951	28,5%	4.401	31,7%	72.342
Syrien	8.244	19.170	15	5.093	37	488	8.817	46,0%	4.720	24,6%	45.402
Irak	7.678	8.092	2	306	207	254	3.818	47,2%	3.505	43,3%	37.640
Nigeria	6.230	3.349	3	23	2	107	1.349	40,3%	1.865	55,7%	17.890
Iran	4.164	2.782	29	555	9	36	800	28,8%	1.353	48,6%	15.814
Russische Föderation	4.157	3.497	0	75	22	92	872	24,9%	2.436	69,7%	17.674
Somalia	2.827	1.720	0	60	100	92	213	12,4%	1.255	73,0%	8.060
Georgien	2.724	1.595	0	3	5	12	645	40,4%	930	58,3%	4.662
Pakistan	2.703	4.122	0	283	12	36	2.161	52,4%	1.630	39,5%	15.119
Gambia	2.685	1.509	0	2	1	6	473	31,3%	1.027	68,1%	7.475
Türkei	2.678	1.209	4	36	5	8	297	24,6%	859	71,1%	8.704
Armenien	1.997	1.657	0	3	21	48	700	42,2%	885	53,4%	7.909
Ungeklärt	1.823	1.642	0	207	14	54	432	26,3%	935	56,9%	6.809
Aserbaidschan	1.818	1.379	0	10	5	14	446	32,3%	904	65,6%	5.880

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2018	Klagen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Eritrea	1.761	1.458	0	124	26	27	328	22,5%	953	65,4%	4.843
Algerien	560	508	0	2	0	6	192	37,8%	308	60,6%	1.284
Marokko	506	559	0	10	0	5	244	43,6%	300	53,7%	1.131
Tunesien	210	214	0	6	0	0	67	31,3%	141	65,9%	416
Albanien	701	1.215	0	0	0	13	423	30,3%	944	67,5%	3.275
Serbien	701	1.215	0	0	0	13	314	25,8%	888	73,1%	2.433
Mazedonien	688	1.033	0	0	0	15	338	32,7%	680	65,8%	1.935
Ghana	508	547	0	1	0	6	215	39,3%	325	59,4%	1.786
Kosovo	470	973	0	2	0	51	272	28,0%	648	66,6%	2.263
Bosnien und Herzegowina	227	305	0	0	0	12	107	35,1%	186	61,0%	682
Senegal	195	207	1	0	2	5	103	49,8%	96	46,4%	555
Montenegro	80	151	0	0	0	2	48	31,8%	101	66,9%	285

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2018	Berufungen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	923	824	0	13	1	25	512	62,1%	273	33,1%	1.448
darunter											
Syrien	603	610	0	8	0	23	476	78,0%	103	16,9%	997
Afghanistan	147	101	0	0	0	0	4	4,0%	97	96,0%	172
Guinea	19	13	0	0	0	0	7	53,8%	6	46,2%	6
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	18	19	0	0	0	0	7	36,8%	12	63,2%	4
Ungeklärt	12	19	0	2	0	0	6	31,6%	11	57,9%	26
Irak	11	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	31
Somalia	11	14	0	0	1	1	1	7,1%	11	78,6%	28
Eritrea	10	0	0	0	0	0	0		0		14
sonst. asiat. Staatsangeh.	8	5	0	3	0	0	0	0,0%	2	40,0%	16
Albanien	7	1	0	0	0	0	0	0,0%	1	100,0%	7
Armenien	7	4	0	0	0	0	0	0,0%	4	100,0%	10
Russische Föderation	7	3	0	0	0	0	1	33,3%	2	66,7%	16
Äthiopien	6	0	0	0	0	0	0		0		10

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2018	Berufungen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Pakistan	6	8	0	0	0	0	0	0,0%	8	100,0%	14
Staatenlos	6	5	0	0	0	0	4	80,0%	1	20,0%	9
Algerien	1	0	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	5
Marokko	1	2	0	0	0	0	1	50,0%	1	50,0%	0
Tunesien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Türkei	0	1	0	0	0	0	0	0,0%	1	100,0%	3
Serbien	2	2	0	0	0	0	0	0,0%	2	100,0%	5
Mazedonien	1	1	0	0	0	0	1	100,0%	0	0,0%	0
Ghana	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	4	0	0	0	0	0	0		0		13
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Senegal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erst- und Folgeanträge											
01.01. – 30.06. 2018	Revisionen	Gerichtsentscheidungen									anhängige Rechtsmittel
			Asyl Art.16a GG u. Fam. Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	22	3	0	0	0	0	2	66,7%	1	33,3%	45
darunter											
Eritrea	6	2	0	0	0	0	2	100,0%	0	0,0%	7
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	0	0	0	0	0	0		0		8
Syrien	4	1	0	0	0	0	0	0,0%	1	100,0%	8
Ungeklärt	3	0	0	0	0	0	0		0		3
Afghanistan	2	0	0	0	0	0	0		0		3
Mauretanien	2	0	0	0	0	0	0		0		2
Iran	0	0	0	0	0	0	0		0		4
Russische Föderation	0	0	0	0	0	0	0		0		1
Staatenlos	0	0	0	0	0	0	0		0		9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Widerrufsverfahren									
01.01. – 30.06. 2018	Klagen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechts-mittel
		insgesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlings-eigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens-erledigungen (z.B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	139	86	35	40,7%	7	8,1%	44	51,2%	425
darunter									
Syrien	41	17	6	35,3%	1	5,9%	10	58,8%	83
Afghanistan	24	15	2	13,3%	3	20,0%	10	66,7%	66
Irak	22	10	2	20,0%	1	10,0%	7	70,0%	63
Russische Föderation	9	0	0		0		0		23
Ungeklärt	8	7	6	85,7%	0	0,0%	1	14,3%	32
Somalia	6	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	9
Jordanien	4	2	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%	4
Marokko	3	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	3
Pakistan	3	0	0		0		0		7
Türkei	3	7	4	57,1%	0	0,0%	3	42,9%	40
Armenien	2	0	0		0		0		5
Aserbaidschan	2	2	0	0,0%	1	50,0%	1	50,0%	8
Eritrea	2	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	6
Kosovo	2	9	7	77,8%	0	0,0%	2	22,2%	5
Mazedonien	2	1	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	1
Georgien	0	0	0		0		0		1
Marokko	0	0	0		0		0		1
Serbien	0	0	0		0		0		8
Tunesien	1	1	1	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	1

Widerrufsverfahren									
01.01. – 30.06. 2018	Berufungen	Gerichtsentscheidungen							anhängige Rechts-mittel
		insgesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlings-eigenschaft / subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens-erledigungen (z.B. Rücknahmen)		
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Gesamt	**1**	**0**	**0**		**0**		**0**		**13**
darunter									
Afghanistan	1	0	0		0		0		5
Irak	0	0	0		0		0		4
Togo	0	0	0		0		0		3
Türkei	0	0	0		0		0		1

Es gab im Betrachtungszeitraum keine Revisionen bei Widerrufsverfahren.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
01.01. – 30.06. 2018	11,2	15,8

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

01.01. – 30.06. 2018	**abgelehnt**	**stattgegeben**	**Gesamtentscheidungen**
Belgien	257	39	296
Bulgarien	111	172	283
Dänemark u. Färöer	295	24	319
Estland	26	1	27
Finnland	223	20	243
Frankreich	685	84	769
Griechenland	14	14	28
Großbritannien mit Nordirland	8	5	13
Irland	1		1
Island	10	1	11
Italien	4.579	1.476	6.055
Kroatien	108	8	116
Lettland	51	11	62
Litauen	267	34	301
Luxemburg	2	1	3
Malta	67	20	87
Niederlande	334	34	368
Norwegen	227	23	250
Österreich	330	6	336
Polen	801	105	906
Portugal	199	12	211
Rumänien	331	100	431
Schweden	617	52	669
Schweiz	294	19	313
Slowakische Republik	42	1	43
Slowenien	88	9	97
Spanien	706	63	769
Tschechische Republik	188	32	220
Ungarn	44	5	49
Zypern	9		9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verfahrensdauer Eilanträge im Dublinverfahren (in Tagen)

Zeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 2018

Herkunftsländer	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach §123 VwGO
Gesamtergebnis	58,5	30,4	31,4
davon			
Syrien	68,2	24,9	19,6
Irak	63,5	21,8	26,2
Nigeria	63,0	29,3	50,5
Afghanistan	52,9	22,3	35,3
Iran	57,2	18,4	16,3
Türkei	59,2	34,9	24,5
Eritrea	35,4	37,6	42,9
Somalia	63,2	41,0	32,7
Ungeklärt	60,9	11,3	26,8
Russische Föderation	101,1	61,1	45,2
Georgien	43,7		
Guinea	57,2	22,6	33,0
Pakistan	44,4	25,6	19,0
Aserbaidschan	54,7	21,9	26,9
Albanien	51,6		3,0
Marokko	50,0	17,3	102,0
Tunesien	49,5	111,0	
Algerien	52,5	10,0	92,0
Armenien	52,1	28,7	10,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Verfahrensdauer Eilanträge (in Tagen)

Zeitraum: 1. Januar bis 30. Juni 2018

Herkunftsländer	Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO	Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO	Antrag nach §123 VwGO
Gesamt	63,9	34,7	35,4
Syrien	67,2	36,6	25,1
Irak	60,6	26,7	31,4
Nigeria	86,7	38,5	44,2
Afghanistan	57,5	28,9	43,1
Iran	61,4	19,5	26,6
Türkei	58,8	26,4	29,9
Eritrea	52,2	50,6	42,7
Somalia	68,3	59,8	40,9
Ungeklärt	57,8	39,5	27,7
Russische Föderation	94,2	45,8	28,4
Georgien	29,7	22,8	21,5
Guinea	51,3	24,5	37,5
Pakistan	88,0	41,8	52,0
Aserbaidschan	50,6	22,8	23,3
Albanien	50,4	37,8	26,7
Marokko	53,8	13,8	31,1
Tunesien	72,0	83,5	12,5
Algerien	45,2	37,6	57,2
Armenien	46,3	23,7	17,2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

a) Wie viele Klagen und wie viele Berufungen (oder Anträge auf Berufungszulassung usw.) sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im bisherigen Jahr 2018 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte ebenfalls nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die folgenden Rechtsmittel gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag 30. Juni 2018 anhängig:

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 30.06.2018						
nach Staatsangehörigkeiten	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungs-beschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	48.114	3.892	950	9	13	52.978
darunter:						
Syrien	36.085	3.538	894	9	2	40.528
Irak	4.820	56	4			4.880
Ungeklärt	2.038	92	18		3	2.151
Eritrea	1.748	46	7			1.801
Afghanistan	989	5				994
Staatenlos	666	106	7			779
Somalia	426	1				427
Jemen	335	5				340
sonst. asiat. Staatsangeh.	238	36	15		8	297
Iran	128					128

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 30.06.2018						
nach Bundesländern	Klage	Antrag auf Zulassung der Berufung	Berufungen	Nichtzulassungs-beschwerden	Revisionen	Summe anhängige Rechtsmittel
Gesamt	48.114	3.892	950	9	13	52.978
						davon
Baden-Württemberg	6.203	27	24		2	6.256
Bayern	3.103	951	36			4.090
Berlin	5.364	134	24	1		5.523
Brandenburg	1.796	8				1.804
Bremen	289	1	11			301
Hamburg	1.217	45	2			1.264
Hessen	7.225	276	33			7.534
Mecklenburg-Vorpommern	314	114	38			466
Niedersachsen	5.814	1.215	345	3		7.377
Nordrhein-Westfalen	12.141	328	60	3		12.532
Rheinland-Pfalz	847	54	77			978
Saarland	193	1	208	2	11	415
Sachsen	850	112	3			965
Sachsen-Anhalt	738	115	1			854
Schleswig-Holstein	1.322	395	78			1.795
Thüringen	698	116	10			824

Im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni wurde bei folgenden Rechtsmitteln wie darge-stellt entschieden:

Klagen:

nach Staats-angehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	20.142	18	5.714	14.410
davon				
Syrien	16.554	15	5.013	11.526
Irak	1.309	1	92	1.216
Ungeklärt	713		187	526
Eritrea	530		98	432
Staatenlos	354		199	155
Afghanistan	269		28	241
sonst. asiat. Staatsangeh.	98		37	61
Somalia	93		21	72
Jemen	69	1	3	65
Sudan (ohne Südsudan)	35		16	19

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	20.142	18	5.714	14.410
davon				
Baden-Württemberg	2.526		1.631	895
Bayern	1.296		520	776
Berlin	762		77	685
Brandenburg	48		5	43
Bremen	203		43	160
Hamburg	633		45	588
Hessen	1.756		1.038	718
Mecklenburg-Vorpommern	286		32	254
Niedersachsen	1.472	8	286	1.178
Nordrhein-Westfalen	6.167	7	1.336	4.824
Rheinland-Pfalz	1.800	1	118	1.681
Saarland	250		6	244
Sachsen	542	1	160	381
Sachsen-Anhalt	835		285	550
Schleswig-Holstein	1.217	1	27	1.189
Thüringen	349		105	244

Anträge auf Zulassung der Berufung:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	1.826	569	1.013	244
Davon				
Syrien	1.674	546	892	236
Ungeklärt	55	8	45	2
Irak	36		36	
Eritrea	26	5	18	3
sonst. asiat. Staatsangeh.	14	6	5	3
Staatenlos	9	4	5	
Afghanistan	9		9	
Bangladesch	1		1	
Somalia	1		1	
Iran	1		1	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	1.826	569	1.013	244
davon				
Baden-Württemberg	118	16	95	7
Bayern	61	8	38	15
Berlin	189	17	167	5
Brandenburg	4		4	
Bremen	17	10	7	
Hamburg	40	1	38	1
Hessen	47	6	18	23
Mecklenburg-Vorpommern	62	30	32	
Niedersachsen	439	324	82	33
Nordrhein-Westfalen	419	98	321	
Rheinland-Pfalz	89	2	81	6
Saarland	4	3	1	
Sachsen	162	3	10	149
Sachsen-Anhalt	88		88	
Schleswig-Holstein	66	43	23	
Thüringen	21	8	8	5

Berufungen:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	608		12	596
davon				
Syrien	581		7	574
Ungeklärt	17		2	15
sonst. asiat. Staatsangeh.	5		3	2
Staatenlos	5			5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	608		12	596
davon				
Baden-Württemberg				
Bayern	3			3
Berlin	2			2
Bremen	2			2
Hamburg	5			5
Hessen	5			5
Mecklenburg-Vorpommern	3		2	1
Niedersachsen	158			158
Nordrhein-Westfalen	50			50
Rheinland-Pfalz	200			200
Saarland	126		6	120
Sachsen	11		4	7
Schleswig-Holstein	42			42
Thüringen	1			1

Nichtzulassungsbeschwerden:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	14		9	5
Davon				
Syrien	14		9	5

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	14		9	5
Davon				
Niedersachsen	10		7	3
Nordrhein-Westfalen	3	-	2	1
Saarland	1	-		1

Revisionen:

nach Staatsangehörigkeiten	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	2			2
davon				
Eritrea	2			2

nach Bundesländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung
Gesamt	2			2
davon				
Berlin	2			2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Wie viele Berufungen bzw. Anträge auf Zulassung der Berufung wurden bislang im Jahr 2018 durch das BAMF bzw. durch Geflüchtete bzw. deren rechtsanwaltliche Vertretung gestellt, und wie war der Ausgang dieser Verfahren (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Bundesländern differenzieren und gesonderte Angaben zu „Upgrade-Klagen“ gegen subsidiären Schutz machen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Anträge auf Zulassung der Berufung - Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung:

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 01. 01. – 30.06.2018								
nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V, VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungsandrohung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	7.952	5.858	77	120	110	8	5.324	219
darunter:								
Afghanistan	1.518	1.101	10	15	102	-	938	36
Syrien	1.198	867	25	74	2	1	720	45
Irak	1.014	731	2	4	-	2	708	15
Pakistan	699	554	3	1	2	-	528	20
Russische Föderation	382	195	5	2	-	-	183	5
Ukraine	351	256	-	-	-	-	241	15
Nigeria	341	315	1	-	1	-	309	4
Armenien	250	135	1	-	-	4	126	4
Iran	246	168	-	2	-	-	163	3
Aserbaidschan	205	199	-	5	1	-	186	7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 01. 01. – 30.06.2018								
Nach Bundesland	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V, VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungs-androhung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rück-nahmen)
Gesamt	7.952	5.858	77	120	110	8	5.324	219
Baden-Württemberg	379	335	1	27	20	-	266	21
Bayern	1.822	1.473	6	15	24	-	1.395	33
Berlin	213	128	1	3	-	1	110	13
Brandenburg	72	41	-	1	-	-	39	1
Bremen	18	12	-	-	-	-	12	-
Hamburg	181	93	-	2	-	-	90	1
Hessen	704	320	-	5	1	-	270	44
Mecklenburg-Vorpommern	429	164	5	36	-	-	118	5
Niedersachsen	574	436	2	7	1	-	410	16
Nordrhein-Westfalen	1.389	1.451	14	13	1	4	1.392	27
Rheinland-Pfalz	622	432	8	2	2	-	401	19
Saarland	13	9	1	1	-	-	7	-
Sachsen	780	635	39	5	61	-	502	28
Sachsen-Anhalt	182	118	-	-	-	-	115	3
Schleswig-Holstein	503	150	-	3	-	3	138	6
Thüringen	70	61	-	-	-	-	59	2
unbekannt	1	-	-	-	-	-	-	-

davon sog. Aufstockungsklagen

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	**1235**	**859**	**69**	**748**	**42**
davon					
Syrien	1093	768	67	661	40
Irak	47	36		36	
Eritrea	28	21	1	18	2
Ungeklärt	20	13	1	12	
sonst. asiat. Staatsangeh.	15	5		5	
Staatenlos	14	4		4	
Afghanistan	11	9		9	
Jemen	5	0			
Somalia	1	1		1	
Sudan (ohne Südsudan)	1	0			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	1235	**859**	**69**	**748**	**42**
davon					
Baden-Württemberg	83	78	16	55	7
Bayern	45	43	1	37	5
Berlin	15	11	3	8	
Brandenburg	5	4		4	
Hamburg	2	7		7	
Hessen	51	38		38	
Mecklenburg-Vorpommern	141	36	4	17	15
Niedersachsen	120	60	30	30	
Nordrhein-Westfalen	107	92	6	79	7
Rheinland-Pfalz	306	322	5	317	
Sachsen	52	87	1	80	6
Sachsen-Anhalt	1	1		1	
Schleswig-Holstein	34	13	3	10	
Thüringen	42	36		36	

2. Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 01. 01. – 30.06.2018								
nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V,VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungsandrohung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	1.311	1.209	42	508	10	-	435	214
Syrien	827	991	-	482	-	-	309	200
Afghanistan	124	36	-	-	1	-	30	5
Äthiopien	93	4	-	-	-	-	2	2
Irak	70	13	-	-	1	-	12	-
Ungeklärt	27	45	-	7	-	-	36	2
Eritrea	22	12	-	5	-	-	6	1
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	21	21	16	1	-	-	4	-
Guinea	19	20	17	-	-	-	3	-
Sudan (ohne Südsudan)	18	2	-	-	-	-	2	-
Somalia	17	16	2	-	2	-	11	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anträge auf Zulassung der Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 01. 01. – 30.06.2018								
Nach Bundesland	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Stattgabe des Antrags bezgl. Art. 16a GG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 3 I AsylG	Stattgabe des Antrags bezgl. § 60 II,III,V,VII AufenthG	Stattgabe des Antrags bezgl. Abschiebungs-androhung	Ablehnung des Antrags	Einstellung d. Antrags (z.B. Rück-nahmen)
Gesamt	1.311	1.209	42	508	10	-	435	214
Baden-Württemberg	59	46	-	1	-	-	45	-
Bayern	246	38	-	7	7	-	11	13
Berlin	35	180	-	14	-	-	161	5
Brandenburg	2	-	-	-	-	-	-	-
Bremen	10	10	-	10	-	-	-	-
Hamburg	43	9	-	1	-	-	7	1
Hessen	55	16	-	2	-	-	6	8
Mecklenburg-Vorpommern	14	2	-	-	-	-	2	-
Niedersachsen	207	430	41	323	2	-	34	30
Nordrhein-Westfalen	279	102	-	94	1	-	7	-
Rheinland-Pfalz	7	2	-	1	-	-	1	-
Saarland	145	94	-	4	-	-	90	-
Sachsen	21	151	-	-	-	-	2	149
Sachsen-Anhalt	126	72	1	-	-	-	66	5
Schleswig-Holstein	7	44	-	43	-	-	1	-
Thüringen	55	13	-	8	-	-	2	3

davon sog. Aufstockungsklagen

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	716	967	500	265	202
davon					
Syrien	650	906	479	231	196
Ungeklärt	19	42	7	33	2
Irak	15	0			
Eritrea	14	5	4		1
Staatenlos	10	5	4	1	
sonst. asiat. Staatsangeh.	5	9	6		3
Sudan (ohne Südsudan)	3	0			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Stattgabe des Antrages	Ablehnung des Antrages	Einstellung des Antrages
Gesamt	716	967	500	265	202
davon					
Baden-Württemberg	39	40		40	
Bayern	84	18	7	1	10
Berlin	17	178	14	159	5
Brandenburg	1	0			
Bremen	3	10	10		
Hessen	8	2	1		1
Niedersachsen	27	11	2	1	8
Nordrhein-Westfalen	5	2		2	
Rheinland-Pfalz	89	347	318	3	26
Saarland	270	97	93	4	
Sachsen	6	2	1	1	
Sachsen-Anhalt		3	3		
Schleswig-Holstein	11	149			149
Thüringen	108	52		52	

3. Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung

Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 01. 01. – 30.06.2018									
nach Staatsangehörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	340	158	-	4	-	12	14	1	127
Afghanistan	146	100	-	-	-	-	4	-	96
Syrien	108	29	-	4	-	11	6	-	8
Irak	10	1	-	-	-	-	-	-	1
Russische Föderation	7	1	-	-	-	-	1	-	-
Somalia	6	3	-	-	-	-	1	-	2
Äthiopien	6	-	-	-	-	-	-	-	-
Pakistan	6	7	-	-	-	-	-	1	6
Eritrea	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Tadschikistan	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Armenien	5	2	-	-	-	-	-	-	2
Ungeklärt	5	4	-	-	-	-	-	-	4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berufung – Rechtsmittelführer: Antragssteller bzw. rechtsanwaltliche Vertretung 01. 01. – 30.06.2018									
Nach Bundesland	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	340	158	-	4	-	12	14	1	127
Baden-Württemberg	55	77	-	-	-	-	3	-	74
Bayern	40	25	-	-	-	-	1	1	23
Berlin	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	1	2	-	-	-	-	-	-	2
Bremen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hamburg	2	5	-	-	-	-	5	-	-
Hessen	4	1	-	-	-	-	-	-	1
Mecklenburg-Vorpommern	48	5	-	3	-	-	-	-	2
Niedersachsen	7	13	-	-	-	10	1	-	2
Nordrhein-Westfalen	41	13	-	-	-	1	2	-	10
Rheinland-Pfalz	11	5	-	-	-	-	-	-	5
Saarland	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	117	9	-	1	-	-	2	-	6
Schleswig-Holstein	8	2	-	-	-	1	-	-	1
Thüringen	-	1	-	-	-	-	-	-	1

davon Aufstockungsklagen

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	67	17	3	6	8
davon					
Syrien	65	15	3	6	6
Ungeklärt	1	1			1
Eritrea	1	0			
Staatenlos		1			1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrens-erledigungen
Gesamt	35	3	1		2
	davon				
Baden-Württemberg	1	0			
Hessen	2	1			1
Mecklenburg-Vorpommern	30	1			1
Nordrhein-Westfalen	1	0			
Rheinland-Pfalz	1	0			
Sachsen		1	1		

4. Berufung – Rechtsmittelführer: Rechtsmittelführer: BAMF

Berufung – Rechtsmittelführer: Rechtsmittelführer: BAMF 01. 01. – 30.06.2018									
nach Staatsange-hörigkeiten	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerken-nung als Asylbe-rechtigte (Art.16a GG u. Familien-asyl)	Anerken-nung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsi-diärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie-bungs-verbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfah-renser-ledigungen (z.B. Rück-nahmen)
Gesamt	583	666	-	9	1	13	498	-	145
Syrien	495	581	-	4	-	12	470	-	95
Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	18	19	-	-	-	-	7	-	12
Guinea	18	13	-	-	-	-	7	-	6
sonst. asiat. Staatsangeh.	8	5	-	3	-	-	-	-	2
Ungeklärt	7	15	-	2	-	-	6	-	7
Somalia	5	11	-	-	1	1	-	-	9
Eritrea	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Albanien	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Kosovo	4	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	4	4	-	-	-	-	4	-	-
Liberia	4	4	-	-	-	-	2	-	2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berufung – Rechtsmittelführer: BAMF 01. 01. – 30.06.2018									
Nach Bundesland	eingelegt	Entscheidungen insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art.16a GG u. Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	kein weiteres Verfahren	formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)
Gesamt	583	666	-	9	1	13	498	-	145
Baden-Württemberg	3	1	-	-	-	-	-	-	1
Bayern	16	13	-	-	1	1	3	-	8
Berlin	13	3	-	-	-	-	2	-	1
Brandenburg	-	2	-	-	-	-	-	-	2
Bremen	10	2	-	-	-	-	2	-	-
Hamburg	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Hessen	2	5	-	-	-	-	-	-	5
Niedersachsen	376	202	-	-	-	-	129	-	73
Nordrhein-Westfalen	99	50	-	-	-	-	46	-	4
Rheinland-Pfalz	1	195	-	-	-	-	193	-	2
Saarland	4	140	-	6	-	12	102	-	20
Sachsen	-	9	-	3	-	-	6	-	-
Sachsen-Anhalt	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	49	42	-	-	-	-	15	-	27
Thüringen	8	2	-	-	-	-	-	-	2
Baden-Württemberg	3	1	-	-	-	-	-	-	1

davon Aufstockungsklagen

nach Staatsangehörigkeiten	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrenserledigungen
Gesamt	514	591	9	480	102
davon					
Syrien	492	566	4	469	93
Ungeklärt	7	16	2	7	7
sonst. asiat. Staatsangeh.	7	5	3		2
Eritrea	4	0			
Staatenlos	4	4		4	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

nach Bundesland	Eingelegt	Summe Entscheidungen	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	Keine Verbesserung	formelle Verfahrens-erledigungen
Gesamt	362	312	5	217	90
davon					
Baden-Württemberg	1	0			
Bayern	1	0			
Berlin	2	0			
Bremen		2		2	
Hessen	1	4			4
Niedersachsen	251	98		56	42
Nordrhein-Westfalen	45	5		4	1
Rheinland-Pfalz	1	91		91	
Saarland	3	84	4	64	16
Sachsen		1	1		
Schleswig-Holstein	49	27			27
Thüringen	8	0			

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

c) Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im bisherigen Jahr 2018 Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und in Bezug auf Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zusätzlich nach den zu sicher erklärten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig/Dublin-Bescheid differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	Entscheidungen insgesamt			davon Entscheidung „abgelehnt“			davon Entscheidung „o.u. abgelehnt“			davon Entscheidung „Unzulässig“		
		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil		davon beklagt*	Anteil
Staatsangehörigkeiten gesamt	125.190	70.675	56,5%	34.263	30.735	89,7%	10.935	6.565	60,0%	36.137	27.414	75,9%
davon												
Syrien	21.245	7.482	35,2%	34	30	88,2%	18	15	83,3%	4.364	3.902	89,4%
Afghanistan	12.131	7.140	58,9%	4.548	4.278	94,1%	71	54	76,1%	2.991	2.301	76,9%
Irak	10.851	6.829	62,9%	4.120	3.667	89,0%	118	89	75,4%	3.151	2.539	80,6%
Nigeria	7.952	5.864	73,7%	2.786	2.546	91,4%	342	281	82,2%	3.313	2.928	88,4%
Iran	5.915	3.953	66,8%	2.433	2.319	95,3%	53	47	88,7%	1.961	1.572	80,2%
Somalia	4.991	2.527	50,6%	938	877	93,5%	28	22	78,6%	1.877	1.480	78,8%
Russische Föderation	4.957	3.590	72,4%	2.305	2.089	90,6%	169	110	65,1%	1.658	1.383	83,4%
Eritrea	4.938	1.655	33,5%	157	152	96,8%	8	6	75,0%	1.334	1.088	81,6%
Türkei	4.741	2.564	54,1%	2.050	1.887	92,0%	221	186	84,2%	584	466	79,8%
Georgien	3.659	2.513	68,7%	1.527	1.244	81,5%	1.466	1.025	69,9%	359	202	56,3%
Gambia	3.161	2.321	73,4%	1.481	1.303	88,0%	440	329	74,8%	835	657	78,7%
Ungeklärt	3.053	1.643	53,8%	533	427	80,1%	542	420	77,5%	794	649	81,7%
Pakistan	2.951	2.299	77,9%	1.508	1.369	90,8%	207	154	74,4%	992	764	77,0%
Armenien	2.315	1.781	76,9%	949	868	91,5%	352	275	78,1%	798	631	79,1%
Guinea	2.239	1.485	66,3%	890	779	87,5%	138	110	79,7%	752	577	76,7%
Serbien	1.683	613	36,4%	13	11	84,6%	736	264	35,9%	792	337	42,6%
Mazedonien	1.473	611	41,5%	27	13	48,1%	781	364	46,6%	536	232	43,3%
Montenegro	222	76	34,2%	7	4	57,1%	121	52	43,0%	86	20	23,3%
Ghana	778	471	60,5%	18	16	88,9%	432	284	65,7%	233	167	71,7%
Bosnien und Herzegowina	516	182	35,3%	3	0	0,0%	240	94	39,2%	236	86	36,4%
Senegal	283	171	60,4%	3	1	33,3%	115	79	68,7%	139	91	65,5%
Kosovo	902	416	46,1%	15	11	73,3%	411	216	52,6%	409	188	46,0%

*Stand: 30.06.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

d) Wie ist die aktuelle Zahl der anhängigen Klagen im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-) Verwaltungsgerichten?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gericht: Stand: 30.06.2018	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bei Gericht anhängige Verfahren	344.215
davon	
Bundesverwaltungsgericht	38
VGH Baden-Württemberg	54
VG Freiburg	10.721
VG Karlsruhe	14.064
VG Sigmaringen	8.353
VG Stuttgart	18.125
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	72
VG Ansbach	8.763
VG Augsburg	4.262
VG Bayreuth	4.252
VG München	20.622
VG Regensburg	6.233
VG Würzburg	3.298
Bayerischer VGH - Außenstelle Ansbach	60
OVG Berlin-Brandenburg	37
VG Berlin	20.614
VG Cottbus	3.772
VG Frankfurt / Oder	4.114
VG Potsdam	6.710
OVG der Freien Hansestadt Bremen	12
VG Bremen	2.479
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	15
VG Hamburg	8.152
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	43
VG Darmstadt	6.484
VG Frankfurt/Main	6.826
VG Kassel	6.541
VG Wiesbaden	6.858
VG Gießen	8.856
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	359
VG Braunschweig	4.461
VG Hannover	8.743
VG Oldenburg	5.965

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gericht: Stand: 30.06.2018	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
VG Osnabrück	4.254
VG Stade	4.033
VG Lüneburg	3.134
VG Göttingen	2.139
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	123
VG Aachen	6.210
VG Arnsberg	11.224
VG Düsseldorf	16.335
VG Gelsenkirchen	12.779
VG Köln	14.529
VG Minden	11.046
VG Münster	7.130
OVG Rheinland-Pfalz	98
VG Trier	12.079
OVG des Saarlands	219
VG des Saarlandes	862
Schleswig-Holsteinisches OVG	109
VG Schleswig-Holstein	11.666
OVG Sachsen-Anhalt	1
VG Magdeburg	2.522
VG Halle	2.269
Thüringer Oberverwaltungsgericht	17
VG Gera	799
VG Meiningen	2.987
VG Weimar	2.249
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	119
VG Chemnitz	4.882
VG Dresden	4.577
VG Leipzig	2.605
OVG Mecklenburg-Vorpommern	65
VG Greifswald	1.133
VG Schwerin	2.063

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

e) In wie vielen Fällen erfolgten im bisherigen Jahr 2018 Abhilfeentscheidungen, d. h. dass entgegen des Ursprungsbescheides nach Klageerhebung, aber ohne inhaltliche Gerichtsentscheidung, ein Schutzstatus erteilt wurde (soweit möglich nach den wichtigsten 15 Herkunftsstaaten auflisten), und welche Angaben können fachkundige Bedienstete des BAMF dazu machen, zu welchem ungefähren Anteil diesen Abhilfeentscheidungen als fehlerhaft anzusehende Ursprungsentscheide zugrunde lagen?

Im Zeitraum Januar bis Juli 2018 erfolgen 3 515 Abhilfeentscheidungen. Die Differenzierung nach Hauptstaatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt	3.515
darunter:	
Syrien	969
Irak	128
Nigeria	68
Afghanistan	1.050
Iran	135
Türkei	49
Eritrea	44
Somalia	38
Ungeklärt	448
Russische Föderation	97
Georgien	1
Guinea	14
Pakistan	183
Aserbaidschan	24
Albanien	7

Die Gründe für Abhilfeentscheidungen sind stets eine Frage des Einzelfalls. Sie werden statistisch nicht erfasst. Insoweit lässt sich auch ein ungefährer Anteil als fehlerhaft angesehener Ursprungsbescheide nicht angeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

f) In wie vielen Fällen erhielten zunächst abgelehnte Asylsuchende in den Jahren 2017 bzw. im bisherigen Jahr 2018 doch noch einen Schutzstatus, in wie vielen Fällen basierte dies auf einer Gerichtsentscheidung bzw. welche Gründe gab es in den übrigen Fällen hierfür (bitte soweit möglich nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum: 01.01.– 31.12.2017		
Herkunftsländer	Summe	davon aufgrund einer Gerichtsentscheidung
Gesamt	30.754	26.270
darunter:		
Syrien	18.215	16.564
Afghanistan	5.805	4.720
Ungeklärt	1.173	499
Irak	838	663
Iran	788	644
Pakistan	743	577
Staatenlos	501	416
Somalia	389	355
Eritrea	284	241
Russische Föderation	275	209

Zeitraum: 01.01.– 31.07.2018		
HKL	*Summe*	*davon aufgrund einer Gerichtsentscheidung*
Gesamt	22.046	18.531
davon		
Syrien	8.550	7.581
Afghanistan	7.310	6.260
Iran	922	787
Irak	899	771
Ungeklärt	843	395
Pakistan	646	463
Somalia	327	289
Staatenlos	318	276
Russische Föderation	259	162
Eritrea	216	172

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

21. Wie lauteten die relativen Klagequoten in Bezug auf ablehnende Bescheide des BAMF für die Jahre 2012, 2013 und 2014, und räumt die Bundesregierung ein, dass ihre Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/3148 zu den Fragen 16 und 17, „die niedrigere Klagequote der Jahre 2015 und 2016“ sei „auf eine besonders hohe Anerkennungsquote bzw. den hohen Anteil von Entscheidungen zugunsten von Flüchtlingsschutz zurückzuführen“, keine Erklärung dafür ist, dass auch die Klagequote bezogen auf ausschließlich (einfach) ablehnende BAMF-Bescheide von 43 Prozent im Jahr 2015, auf 68,5 Prozent im Jahr 2016 und 91,3 Prozent im Jahr 2017 gestiegen ist (bitte ausführlich begründen; zu den Zahlen vgl. Bundestagsdrucksachen 18/12623, Antwort zu Frage 11b und 19/1371, Antwort zu Frage 14c)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Klagequote ablehnende Bescheide
2012	58,5%
2013	57,0%
2014	55,8%

Die Klageerhebung gegen einen ablehnenden Asylbescheid ist eine Entscheidung der betroffenen Asylbewerber bzw. ihrer Verfahrensbevollmächtigten. Die Gründe hierfür werden vom BAMF statistisch nicht erfasst. Warum auch bei Vollablehnungen die Klagequote gestiegen ist, lässt sich daher pauschal nicht beantworten.

22. Wie erklärt die Bundesregierung den deutlichen Anstieg der relativen Klagequote bei ablehnenden BAMF-Bescheiden, wenn nicht mit einem gestiegenen Anteil fehlerhafter, mangelhafter oder rechtswidriger Bescheide, die deshalb häufiger von den Betroffenen gerichtlich angefochten werden (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 21 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3148 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

23. Wie waren die relativen Klagequoten im bisherigen Jahr 2018 in Bezug auf alle Entscheidungen des BAMF bzw. in Bezug auf (einfach) ablehnende Asylbescheide, differenziert nach Bundesländern?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Entscheidungen über Asylanträge im Zeitraum 01.01. - 30.06.2018					
	insgesamt			davon Entscheidung "abgelehnt"		
		davon beklagt*	Quote		davon beklagt*	Quote
Baden-Württemberg	18.655	12.194	**65,4%**	6.763	6.146	**90,9%**
Bayern	16.950	10.647	**62,8%**	5.117	4.680	**91,5%**
Berlin	5.821	2.834	**48,7%**	1.355	1.125	**83,0%**
Brandenburg	3.888	2.580	**66,4%**	1.267	1.173	**92,6%**
Bremen	1.221	619	**50,7%**	246	214	**87,0%**
Hamburg	2.875	1.674	**58,2%**	715	660	**92,3%**
Hessen	8.748	4.898	**56,0%**	2.022	1.867	**92,3%**
Mecklenburg-Vorpommern	2.037	958	**47,0%**	419	343	**81,9%**
Niedersachsen	13.841	7.540	**54,5%**	3.984	3.588	**90,1%**
Nordrhein-Westfalen	27.549	14.351	**52,1%**	6.926	6.135	**88,6%**
Rheinland-Pfalz	5.444	2.843	**52,2%**	1.279	1.152	**90,1%**
Saarland	1.273	457	**35,9%**	59	54	**91,5%**
Sachsen	5.317	3.182	**59,8%**	1.642	1.434	**87,3%**
Sachsen-Anhalt	2.645	1.303	**49,3%**	431	374	**86,8%**
Schleswig-Holstein	5.733	2.975	**51,9%**	1.519	1.324	**87,2%**
Thüringen	3.125	1.614	**51,6%**	518	466	**90,0%**
unbekannt	68	6	**8,8%**	1	0	**0,0%**
Deutschland gesamt	125.190	70.675	56,5%	34.263	30.735	89,7%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

24. Wie ist die Bilanz der Gerichtsentscheidungen (bitte nach jeweiligem Schutzstatus, Ablehnungen und formellen Entscheidungen differenzieren) bei Asylklagen für das bisherige Jahr 2018 nach Bundesländern differenziert (bitte gesondert auch die Werte für Syrien, Irak und Afghanistan angeben)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen							
01.01.-30.06.2018	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	8.788	5	1.798	94	429	2.310	4.152
Bayern	13.212	1	796	150	967	4.702	6.596
Berlin	3.265	2	158	49	237	826	1.993
Brandenburg	2.476	-	87	97	66	451	1.775
Bremen	517	-	62	7	20	178	250
Hamburg	2.376	1	170	55	347	718	1.085
Hessen	6.601	3	1.361	189	388	1.715	2.945
Mecklenburg-Vorpommern	1.639	-	45	12	31	746	805
Niedersachsen	7.204	20	601	80	538	2.561	3.404
Nordrhein-Westfalen	22.454	49	1.836	263	1.174	10.142	8.990
Rheinland-Pfalz	5.522	5	337	42	288	2.799	2.051
Saarland	757	-	9	7	190	270	281
Sachsen	4.610	6	272	100	424	1.863	1.945
Sachsen-Anhalt	2.477	-	431	57	208	798	983
Schleswig-Holstein	3.436	2	51	20	261	2.047	1.055
Thüringen	1.612	-	138	55	108	510	801
Unbekannt	7	-	-	-	-	1	6
Gesamt	86.953	94	8.152	1.277	5.676	32.637	39.117

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen für die Staatsangehörigkeit Syrien							
01.01. - 30.06.2018	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entschei-dungen
Baden-Württemberg	2.248	-	1.499	3	1	334	411
Bayern	1.264	-	475	2	32	324	431
Berlin	440	-	56	-	30	135	219
Brandenburg	193	-	6	-	-	16	171
Bremen	215	-	42	-	2	108	63
Hamburg	572	-	-	-	-	397	175
Hessen	1.569	-	981	-	1	273	314
Mecklenburg-Vorpommern	319	-	12	1	-	217	89
Niedersachsen	1.284	7	174	1	98	720	284
Nordrhein-Westfalen	5.949	6	1.230	11	58	3.254	1.390
Rheinland-Pfalz	1.936	1	108	2	70	1.266	489
Saarland	483	-	5	-	158	193	127
Sachsen	464	1	135	-	11	160	157
Sachsen-Anhalt	871	-	270	4	15	387	195
Schleswig-Holstein	1.017	-	21	5	6	861	124
Thüringen	346	-	79	8	6	172	81
Gesamt	19.170	15	5.093	37	488	8.817	4.720

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen für die Staatsangehörigkeit Irak							
01.01. - 30.06.2018	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entschei-dungen
Baden-Württemberg	593	-	24	27	19	187	336
Bayern	1.119	-	11	3	19	548	538
Berlin	417	-	9	19	-	124	265
Brandenburg	48	-	-	-	-	15	33
Bremen	20	-	-	1	2	8	9
Hamburg	186	-	-	1	-	52	133
Hessen	712	-	2	2	12	356	340
Mecklenburg-Vorpommern	46	-	-	-	1	7	38
Niedersachsen	1.149	1	125	23	70	534	396
Nordrhein-Westfalen	2.371	1	112	105	67	1.316	770
Rheinland-Pfalz	66	-	1	-	4	28	33
Saarland	82	-	-	2	14	40	26
Sachsen	406	-	10	8	11	180	197
Sachsen-Anhalt	42	-	-	-	3	6	33
Schleswig-Holstein	555	-	3	6	22	313	211
Thüringen	279	-	9	10	10	104	146
Unbekannt	1	-	-	-	-	-	1
Gesamt	**8.092**	**2**	**306**	**207**	**254**	**3.818**	**3.505**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge Klagen für die Staatsangehörigkeit Afghanistan							
01.01. - 30.06.2018	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Entscheidungen
Baden-Württemberg	1.031	-	57	52	341	257	324
Bayern	2.536	-	74	79	779	735	869
Berlin	783	-	38	25	164	191	365
Brandenburg	376	-	46	96	62	38	134
Bremen	72	-	16	6	15	5	30
Hamburg	738	-	47	35	317	101	238
Hessen	1.427	-	61	115	320	388	543
Mecklenburg-Vorpommern	209	-	8	-	23	85	93
Niedersachsen	782	-	26	40	270	155	291
Nordrhein-Westfalen	2.394	-	129	102	825	786	552
Rheinland-Pfalz	827	-	67	29	158	411	162
Saarland	66	-	3	5	7	22	29
Sachsen	751	-	39	57	301	237	117
Sachsen-Anhalt	689	-	97	49	168	65	310
Schleswig-Holstein	872	-	9	4	222	428	209
Thüringen	318	-	25	29	84	46	134
Unbekannt	2	-	-	-	-	1	1
Gesamt	13.873	-	742	723	4.056	3.951	4.401

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

25. Wie differenzieren sich die „sonstigen Verfahrenserledigungen“ bei gerichtlichen Entscheidungen im bisherigen Jahr 2018 nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie ist der besonders hohe Anteil sonstiger Verfahrenserledigungen bei den Herkunftsländern Russische Föderation, Somalia, Gambia, Eritrea und Aserbaidschan zu erklären?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen	Jan. - Juni 2018		
Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen insgesamt	davon: sonst. Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)	Anteil an allen Gerichtsentscheidungen
Gesamt	87.780	39.391	44,9%
darunter:			
Syrien	19.781	4.824	24,4%
Irak	8.094	3.507	43,3%
Nigeria	3.351	1.867	55,7%
Afghanistan	13.974	4.498	32,2%
Iran	2.785	1.356	48,7%
Türkei	1.210	860	71,1%
Eritrea	1.460	953	65,3%
Somalia	1.734	1.266	73,0%
Ungeklärt	1.661	946	57,0%
Russische Föderation	3.500	2.438	69,7%
Georgien	1.596	930	58,3%
Guinea	1.127	827	73,4%
Pakistan	4.130	1.638	39,7%
Aserbaidschan	1.379	904	65,6%
Albanien	1.399	945	67,5%
Gambia	1.509	1.027	68,1%

Zu den Gründen des erhöhten Anteils sonstiger Verfahrenserledigungen bei den Herkunftsländern Russische Föderation, Somalia, Eritrea und Aserbaidschan liegen belastbare Informationen nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Wie ist die Statistik des BAMF „Aufschlüsselung der sonst. Erledigungen“ (Ausschussdrucksache 19(4)68) zu lesen und wie genau kommt sie zustande, für welche Fälle wird eine „Schutzgewährung“ vermerkt (2017: 7 Prozent), „keine Schutzgewährung festgestellt“ (84 Prozent) bzw. „Schutzgewährung offen“ notiert (9 Prozent), vor dem Hintergrund, dass in all diesen Fällen keine inhaltliche Gerichtsentscheidung vorliegt, wie unterscheiden sich insbesondere die Kategorien „keine Schutzgewährung festgesellt“ bzw. „Schutzgewährung offen“ (gelten z. B. Fälle, in denen Klagende während des Verfahrens ausgereist sind, als „Schutzgewährung offen“ oder als „keine Schutzgewährung festgestellt“, bitte nachvollziehbar darlegen), und inwieweit ist die Formulierung der ehemaligen Präsidentin des BAMF, Jutta Cordt, wonach auch die sonstigen Verfahrenserledigungen bei den Gerichten „ganz überwiegend“ die Entscheidungen des BAMF bestätigen würden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 22), zulässig, wenn in diesen Fällen gar keine gerichtliche Entscheidung vorliegt, mit der die Richtigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des BAMF bestätigt wurde (bitte darlegen)?

Die sonstigen Verfahrenserledigungen werden untergliedert in die Merkmale:

- Keine Schutzgewährung festgestellt
- Schutzgewährung offen
- Schutzgewährung

Sonstige Verfahrenserledigungen	2016	2017
Keine Schutzgewährung festgestellt	33.455	56.509
Schutzgewährung offen	4.533	6.039
Schutzgewährung	1.260	4.582
Summe	39.248	67.130

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Unter den verschiedenen Kategorien sonstiger Erledigungen werden folgende Fälle erfasst:

Folge für Antragsteller	Kategorie der sonstigen Erledigungen	Unterkategorie falls vorhanden	Erklärung
Schutzgewährung	sonstige Einstellung wegen Abhilfebescheid		
Schutzgewährung offen	aufgehoben; neuer Bescheid		Die Anfechtungsklage (z.B. gegen einen Dublin-Bescheid) hat Erfolg, es muss ein neuer Bescheid im nationalen Verfahren ergehen.
	aufgehoben; kein neuer Bescheid		
keine Schutzgewährung	sonstige Einstellung ohne Abhilfebescheid		
	Unzulässig (§29 AsylG)	Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	Bescheid nach § 29 AsylG wird gerichtlich bestätigt
		Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	
		Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	
		Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	
		Unzulässig (kein Folgeverfahren. § 29 I Nr. 5 AsylG)	
	ungeprüft, da sicherer Drittstaat		Vergleichbarer Situation wie bei „unzulässig“, aber Klage gegen Altbescheid nach §§ 26a, 34a AsylG („sog. Drittstaatenbescheid“)
	Abschiebungsandrohungen	Abschiebungsandrohung auch in Herkunftsland-Staat	
		Abschiebungsandrohung nur in Drittstaat	
		Abschiebungsanordnung in sich. Drittstaat	
	Prozesserledigung		
	kein Abschiebehindernis/ Wiederaufnahmeverfahren		
	Einstellung wg. Nichtbetreibens des Verfahrens		Gerichtliche Bestätigung des Einstellungsbescheides

Vermutlich stützt sich die ehemalige Präsidentin auf die hohe Anzahl an Antragstellern der sonstigen Erledigungen, bei denen keine Schutzgewährung festgestellt werden konnte (56 509). Im Vergleich zu den anderen Merkmalen der sonstigen Verfahrenserledigung wird hiervon ein prozentualer Anteil von 84 Prozent (keine Schutzgewährung festgestellt) erzielt.

27. Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass die Statistik des BAMF „Ergebnisse der Entscheidungen“ (Ausschussdrucksache 19(4)68) einen Anstieg der Gerichtsentscheidungen, mit denen Entscheidungen des BAMF aufgehoben werden, belegt, da dieser Wert von 10 Prozent im Jahr 2014, über 4 Prozent im Jahr 2015, 13 Prozent im Jahr 2016 und 22 Prozent im Jahr 2017 angestiegen ist (bitte begründen), und wie bewertet sie diese Entwicklung?

Die inhaltlichen Entscheidungsgründe der Gerichte werden vom BAMF statistisch nicht erfasst. Zu den Gründen des Anstiegs von Verpflichtungsentscheidungen seit dem Jahr 2015 ist eine belastbare Aussage deshalb nicht möglich. Zu vermuten ist allerdings ein Zusammenhang mit der hohen Zahl gerichtlicher Entscheidungen zur Staatsangehörigkeit Syrien. Insoweit hatten viele erstinstanzliche Gerichte Bescheide des BAMF zunächst aufgehoben, in denen lediglich subsidiärer Schutz zugesprochen worden war.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz an syrische Staatsangehörige allein aufgrund einer Asylantragstellung und unabhängig von der Darlegung eines individuellen Verfolgungsschicksals hatte jedoch vor den Obergerichten keinen Bestand.

28. Inwieweit führte der aktualisierte Bericht des Auswärtigen Amts vom 31. Mai 2018 zur Lage in Afghanistan zu Änderungen allgemeiner interner Einschätzungen bzw. Vorgaben im BAMF, etwa zur Prüfung und Zumutbarkeit interner Fluchtalternativen (entsprechende Änderungen bitte mit Datum auflisten), wer hat im BAMF wann darüber beraten und entschieden, ob und inwieweit der neue Lagebericht zu Änderungen interner Vorgaben, Dienstanweisungen usw. führen muss (bitte mit Datum auflisten), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Kassel (Urteil vom 8. Juni 2018 – 3 K 406/16.KS.A; www.asyl.net/rsdb/m26408/), wonach auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amts nicht mehr davon ausgegangen werden könne, „dass alleinstehende, männliche arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige, die keine gesundheitlichen Einschränkungen aufweisen, trotz der allgemein schwierigen Versorgungslage sich eine neue Existenz in Kabul oder in einer anderen größeren Stadt Afghanistans aufbauen können“ (bitte ausführlich begründen)?

Die Herkunftsländerleitsätze Afghanistan, die bindende Vorgaben zur Entscheidung von Asylanträgen afghanischer Staatsangehöriger zum Inhalt haben, wurden zuletzt am 6. Juli 2018 aktualisiert. Bei dieser Fortschreibung wurden sowohl der o. g. Bericht des Auswärtigen Amts vom 31. Mai 2018 als auch weitere aktuelle Quellen wie z. B. verschiedene Berichte des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) und von UN-Organisationen berücksichtigt. Neben der obligatorischen Aktualisierung zur Lage in Afghanistan wurde dabei insbesondere die Notwendigkeit einer problembewussten Einzelfallprüfung - auch im Hinblick auf die Prüfung interner Schutzmöglichkeiten - betont. Das Verfahren zur Inkraftsetzung der Herkunftsländerleitsätze beinhaltete sowohl die Vorlage beim Präsidenten des BAMF als auch die abschließende Billigung der vorgenommenen Aktualisierung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Das Verwaltungsgericht (VG) Kassel vertrat in der zitierten Entscheidung die Ansicht, dass die Auffassung, alleinstehende, männliche arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige ohne gesundheitliche Einschränkungen könnten sich trotz der allgemein schwierigen Versorgungslage eine neue Existenz in Kabul oder in einer anderen größeren Stadt Afghanistans aufbauen, in ihrer allgemeinen Form nicht aufrechterhalten werden könnte. Auch das BAMF sieht diese Auffassung nicht im Sinne einer allgemeingültigen Feststellung. Es handelte sich um eine Regelvermutung, wobei die Herkunftsländerleitsätze eine sorgfältige Prüfung von individuellen Umständen vorsehen, die diese Regelannahme beeinflussen könnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

29. Inwieweit wird der Einschätzung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen gefolgt, wonach gerade bei länger zurückliegenden Asylentscheidungen bei afghanischen Asylsuchenden erneut geprüft werden müsse, ob aufgrund einer aktuellen Lageeinschätzung ein früherer Verweis auf angebliche sichere Fluchtalternativen noch zulässig ist (www.unhcr.org/dach/de/23618-unhcr-warnt-vor-pauschalurteil-afghanistan.html), und inwieweit überprüft das BAMF von sich aus, ob solche Überprüfungen bisheriger Ablehnungen erforderlich sind (bitte begründen)?

Eine regelmäßige Überprüfung von ablehnenden Asylentscheidungen durch das BAMF sieht die deutsche Asylgesetzgebung nicht vor. Vielmehr hat ein Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes zu stellen und diesen zum Beispiel mit einer geänderten Sach- oder Rechtslage zu begründen.

30. Inwieweit wurden im BAMF Konsequenzen daraus gezogen und welche diesbezüglichen Änderungen interner Vorgaben oder Einschätzungen gab es, nachdem der UN-Sicherheitsrat Afghanistan wieder als „Krisenland“ („in conflict“, nicht mehr: „post conflict“) einstuft, und es laut UNOCHA (Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten) zunehmend Anzeichen dafür gibt, dass der ehemalige Konflikt niedriger Intensität jetzt zu einem Krieg eskaliert ist (vgl. https://thruttig.wordpress.com/2018/07/27/jetzt-teilweise-lesen-afghanistan-bericht-des-auswartigen-amtes-mit-bewertung)?

Bei der Einschätzung, inwieweit eine Gefährdung durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt besteht, werden vom BAMF die entsprechenden Berichte (z. B. der United Nations Assistance Mission in Afghanistan – UNAMA) ausgewertet. Für die rechtliche Bewertung orientiert sich das BAMF an den Maßstäben, die in diesem Zusammenhang von den deutschen Obergerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof formuliert wurden.

31. Welche Angaben oder Einschätzungen können fachkundige Bedienstete des BAMF dazu machen, wie viele Asylsuchende ungefähr im gesamten Verlauf des Verfahrens, d. h. unter Berücksichtigung späterer Gerichtsentscheidungen und/oder von Folgeanträgen, am Ende einen Schutzstatus erhalten – bezogen auf Fälle, die in den Jahren 2015 bis 2017 mit einer Gerichtsentscheidung abgeschlossen wurden (bitte nach Herkunftsstaaten differenzieren und Angaben in absoluten und relativen Zahlen machen, Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 25)?

Die Frage lässt sich nach Einschätzungen fachkundiger Bediensteter des BAMF nicht beantworten, da auch unter Berücksichtigung der Ergänzung der Frage im Vergleich zu Frage 25 in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3148 belastbare Aussagen dazu, wie viele Asylsuchende ungefähr im gesamten Verlauf des Verfahrens, d. h. unter Berücksichtigung späterer Gerichtsentscheidungen und/oder von Folgeanträgen am Ende einen Schutzstatus erhalten, nicht möglich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

32. Wie ist der Stand der Planungen zu Änderungen im Gerichtsverfahrensrecht zur schnelleren gerichtlichen Klärung von Grundsatzfragen im Asylrecht (bitte ausführen, Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 30), gibt es hierzu unterschiedliche Positionierungen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bzw. Bundesministeriums der Justiz für Verbraucherschutz, und welches Bundesministerium ist hierbei federführend, und inwieweit werden Argumente des Deutschen Anwaltvereins (DAV, Initiativstellungnahme „zur aktuellen Diskussion über Rechtsmittel im Asylverfahren" vom August 2018) geteilt, wonach

    a) in Hauptsacheverfahren im Asylbereich eine Berufung auch wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Urteils und wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit der Rechtssache möglich sein sollte (bitte begründen), und

    b) gegen die Forderung nach verbindlichen Tatsachenfeststellungen durch das Bundesverwaltungsgericht spricht, dass in Asylverfahren stets alle Umstände des individuellen Einzelfalls berücksichtigt werden müssen und die genaue Bindungswirkung ausgewählter Tatsachenfragen schwierig sein könnte, zumal es gerade in Asylverfahren tagesaktueller Einschätzungen aufgrund der aktuellsten Erkenntnismittel bedarf (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. April 2018 – 2 BvR 2435/17), was absehbar Streitverfahren über die (weitere) tagesaktuelle Gültigkeit bundesverwaltungsgerichtlicher Tatsachenentscheidungen nach sich ziehen würde (bitte begründen)?

33. Inwieweit prüft oder plant die Bundesregierung Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung in Asylgerichtsverfahren, die vom Deutschen Anwaltverein (DAV, Initiativstellungnahme „zur aktuellen Diskussion über Rechtsmittel im Asylverfahren" vom August 2018) vorgeschlagen wurden, etwa

    a) darauf hinzuwirken, dass von der Möglichkeit einer Zurückverweisung eines Falls an die Behörde (§ 113 Absatz 3 Satz 1 VwGO) konsequent Gebrauch gemacht wird, um die Gerichte zu entlasten und das BAMF zu einer Steigerung der Qualität seiner Entscheidungen anzuhalten (bitte begründen),

    b) vermehrt positiv auf Anfragen der Gerichte zur Klaglosstellung durch das BAMF zu reagieren (bitte begründen),

    c) nach Einreichung von Klagebegründungen eine erneute Qualitätskontrolle der beklagten Bescheide durch das BAMF vorzunehmen und gegebenenfalls klaglos zu stellen (bitte begründen), und

    d) nach Überprüfungen negativer BAMF-Bescheide fehlerhafte oder mangelhafte Bescheide aufzuheben und abzuändern (bitte begründen)?

Die Fragen 32 bis 33d werden gemeinsam beantwortet.

Das BMI erarbeitet derzeit hierzu einen Gesetzentwurf zur Änderung des AsylG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

34. Was haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das BAMF unternommen oder noch geplant, gegebenenfalls auch in Absprache mit den Bundesländern, um rechtswidrige Abschiebungen trotz laufenden Gerichtsverfahrens in der Zukunft ausschließen zu können (bitte konkret auflisten und ausführen), welche diesbezüglichen Untersuchungen, Analysen und Feststellungen gab es hinsichtlich entsprechender Fälle aus der jüngeren Vergangenheit (vgl. z. B.: www.tagesschau.de/inland/leibwaechter-gerichtsurteil-105.html; www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Illegale-Abschiebung-nach-Afghanistan,abschiebung818.html; www.tagesschau.de/inland/uigure-abschiebung-101.html), und welche Anstrengungen wurden bislang unternommen, um das Schicksal des am 3. April 2018 offenbar rechtswidrig nach China abgeschobenen uigurischen Asylsuchenden (s. o.) aufzuklären und ihm eine Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen (bitte zum aktuellen Kenntnisstand ausführen)?

Die Bundesregierung versteht die Frage dahin gehend, dass sie Abschiebungen im Sinne des § 58 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes betrifft. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist seit dem 1. Januar 2015 in sieben Fällen eine Abschiebung durch die zuständigen Länder und kommunalen Ausländerbehörden erfolgt, obwohl die erforderlichen Verwaltungsakte noch nicht vollziehbar waren; zwei Fälle im Jahr 2017 und fünf Fälle im Jahr 2018. Die Herkunftsländer der Antragsteller und gleichzeitig Zielländer der Rückführungen waren Nigeria, Afghanistan, Kosovo, Marokko, Simbabwe, VR China und Tunesien. Die Bundesregierung hat in fünf Fällen eine umgehende Rückholung betrieben. In drei von diesen Fällen ist eine Rückholung bereits erfolgt und in zwei Fällen befindet sich das Rückholverfahren zurzeit noch in der Durchführung. In zwei weiteren Fällen ist noch keine Entscheidung zur Rückholung getroffen worden. Hierbei handelt es sich um Einzelfälle mit unterschiedlichen Gründen für die Rechtswidrigkeit der Maßnahme, so dass es auch keine Planung für Absprachen des BMI mit den Ländern gibt.

Im Übrigen wird hinsichtlich der rechtwidrigen Rückführung des uigurischen Asylsuchenden auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 10 der Abgeordneten Margarete Bause auf Bundestagsdrucksache 19/3847 verwiesen.

35. Inwieweit sind rechtswidrige Abschiebungen trotz laufenden Gerichtsverfahren nach Auffassung der Bundesregierung auch eine Folge der verschärften Gesetzeslage, wonach Abschiebungen nach Ablauf der Ausreisefrist nicht mehr angekündigt werden dürfen, so dass in diesen Fällen den Betroffenen keine effektive Möglichkeit mehr bleibt, auf etwaig noch bestehende Abschiebungshindernisse oder laufende Gerichtsverfahren hinweisen zu können (bitte begründen)?

Das Recht des Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz ist auch unter Geltung der Regelung des § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG gewahrt, wonach dem Ausländer der Termin der Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht angekündigt werden darf. Denn die Abschiebungsandrohung kann mit Rechtsbehelfen angefochten werden. Soweit die Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, kann zu deren Herstellung einstweiliger Rechtsschutz begehrt werden. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, wonach Realakte der Verwaltung, die der Verwaltungsvollstreckung dienen, unzulässig wären, wenn der genaue Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht angekündigt wird. Die Bundesregierung ist bestrebt, dass vorzeitige und damit rechtswidrige Abschiebungen nicht mehr vorkommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

36. Wie viele Asylanhörungen gab es im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhörungen 2. Quartal 2018	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	27.761
darunter	
Syrien	6.016
Irak	2.512
Nigeria	2.302
Afghanistan	1.777
Iran	1.872
Türkei	1.509
Eritrea	1.395
Somalia	1.164
Ungeklärt	523
Russische Föderation	600
Georgien	508
Guinea	692
Pakistan	523
Aserbaidschan	282
Albanien	295

Anhörungen 1. Quartal 2018	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	31.645
darunter	
Syrien	5.808
Irak	2.933
Nigeria	2.060
Afghanistan	2.171
Iran	1.853
Türkei	1.573
Georgien	1.260
Eritrea	1.435
Somalia	1.384
Ungeklärt	532
Russische Föderation	749
Guinea	814
Pakistan	816
Gambia	923
Armenien	417

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

37. Wie waren die bereinigten Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Algerien, Ägypten, Marokko, Libyen, Georgien, Armenien und der Türkei im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeiten	2. Quartal 2018			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
		absolut	Anteil	
Türkei	2.193	640	30,8%	36,7%
Algerien	371	9	1,6%	3,9%
Georgien	774	13	1,1%	1,3%
Armenien	422	36	4,1%	6,8%
Libyen	212	70	19,2%	36,8%
Marokko	301	16	3,7%	7,8%
Tunesien	166	7	3,1%	7,5%
Ägypten	161	22	9,5%	17,5%

Staatsangehörigkeiten	1. Quartal 2018			
	Asylanträge	Gesamtschutz		Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF
		absolut	Anteil	
Türkei	2.091	1.148	42,8%	49,3%
Algerien	509	20	2,6%	6,8%
Georgien	1.914	36	1,5%	1,8%
Armenien	665	92	6,4%	10,2%
Libyen	345	58	11,3%	29,4%
Marokko	428	34	5,3%	10,2%
Tunesien	179	6	2,4%	5,5%
Ägypten	256	55	15,2%	22,4%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

38. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina in den Monaten April, Mai und Juni 2018 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge in diesen Monaten jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylanträge April 2018			Entscheidungen über Asylanträge Apr. 2018						
Herkunftsland	Asylanträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerken-nungen als Asylbe-rechtigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Ge-währung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Ge-währung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ableh-nungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	220	141	79	238	-	-	-	1	125	112
davon Roma	33	17	16	20	-	-	-	-	7	13
Bosnien und Herzegowina	70	45	25	88	-	-	-	1	44	43
davon Roma	58	37	21	73	-	-	-	1	35	37
Kosovo	84	39	45	135	-	-	-	6	45	84
davon Roma	19	10	9	39	-	-	-	-	19	20
Mazedonien	178	96	82	268	-	-	-	2	162	104
davon Roma	134	70	64	182	-	-	-	-	98	84
Montenegro	26	12	14	43	-	-	-	-	11	32
davon Roma	15	8	7	16	-	-	-	-	4	12
Serbien	215	91	124	237	-	-	-	1	87	149
davon Roma	185	72	113	190	-	-	-	1	64	125

	Asylanträge Mai 2018			Entscheidungen über Asylanträge Mai 2018						
Herkunftsland	Asylanträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Albanien	174	144	30	261	-	-	1	2	163	95
davon Roma	11	5	6	26	-	-	-	-	12	14
Bosnien und Herzegowina	37	20	17	38	-	-	-	-	15	23
davon Roma	17	5	12	21	-	-	-	-	8	13
Kosovo	119	40	79	121	-	-	-	3	48	70
davon Roma	47	5	42	45	-	-	-	-	14	31
Mazedonien	135	78	57	159	-	-	-	-	93	66
davon Roma	82	37	45	110	-	-	-	-	63	47
Montenegro	11	2	9	27	-	-	-	-	21	6
davon Roma	7	1	6	12	-	-	-	-	6	6
Serbien	143	69	74	210	-	-	-	2	103	105
davon Roma	119	56	63	181	-	-	-	1	88	92

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Herkunftsland	Asylanträge Juni 2018			Entscheidungen über Asylanträge Jun. 2018						
	Asylanträge gesamt	davon Erst-anträge	davon Folge-nträge	insgesamt	Anerken-un-gen als Asylbe-ech-tigte (Art. 16a GG und Fa-mil.asyl)	Ge-ährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiä-rem Schutz gem § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie-bungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun-gen (un-begr. ab-gel./offens. unbegr. ab-gel.)	sonstige Verfah-renserledi-gungen
Albanien	192	114	78	231	-	-	-	1	145	85
davon Roma	15	9	6	26	-	-	-	-	15	11
Bosnien und Herzegowina	104	57	47	70	-	-	-	-	41	29
davon Roma	85	46	39	51	-	-	-	-	30	21
Kosovo	92	30	62	127	-	-	-	2	46	79
davon Roma	32	5	27	50	-	-	-	2	10	38
Mazedonien	138	60	78	161	-	-	-	-	103	58
davon Roma	87	42	45	106	-	-	-	-	72	34
Montenegro	19	6	13	17	-	-	-	-	7	10
davon Roma	9	-	9	11	-	-	-	-	5	6
Serbien	130	54	76	166	-	1	1	-	63	101
davon Roma	106	34	72	129	-	1	1	-	38	89

39. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, Personalentwicklung und Personalplanung im BAMF und zu unterstützenden Sondermaßnahmen, insbesondere im Bereich der Asylprüfung?

Der Personalkörper des BAMF beträgt mit Stand 1. September 2018 insgesamt 6 828,3 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Die Zahl der Entscheider liegt bei rund 1 793 VZÄ (davon 63 VZÄ temporäre Unterstützungskräfte). Mit HG 2018 wurden dem BAMF 2018 insgesamt 7 865,4 Haushaltsstellen zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Nach den umfangreichen Entfristungsmaßnahmen 2017/2018 konnte durch die Stellenzuteilung im Sommer 2018 nun ein neues Verfahren gestartet werden, um über 1 500 bewährten befristet beschäftigten Mitarbeitenden die Chance auf ein Dauerarbeitsverhältnis zu ermöglichen. Bis zum 3. September 2018 konnte bereits ein Drittel dieser Personen als bewährt identifiziert werden und nach Zustimmung der Gremien rund 300 unbefristete Arbeitsverträge in Auftrag gegeben bzw. ausgehändigt werden. Weitere werden sukzessive folgen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

40. Wie viele Asylverfahren wurden im zweiten Quartal 2018 eingestellt (bitte so genau wie möglich nach Gründen und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2. Quartal 2018	Einstellung wg. § 33 Abs. 1 und 2 / § 32 a Abs. 2 AsylG	sonstige Einstellung	Gesamt
Gesamt	894	924	1.818
darunter:			
Syrien	44	55	99
Irak	54	95	149
Nigeria	32	45	77
Afghanistan	48	24	72
Iran	22	30	52
Türkei	21	19	40
Eritrea	26	6	32
Somalia	23	9	32
Ungeklärt	48	15	63
Russische Föderation	72	73	145
Georgien	49	30	79
Guinea	25	5	30
Pakistan	40	23	63
Aserbaidschan	9	11	20
Albanien	5	60	65

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

41. Zu welchem ungefähren Anteil wird nach Einschätzungen von fachkundigen Bediensteten des BAMF derzeit das Prinzip der Einheit von Anhörer und Entscheider im Asylverfahren in der Praxis gewahrt (soweit möglich bitte auch nach Herkunftsländern differenzieren), und wie hoch war der Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren (d. h. auch: ohne Identität von Anhörer und Entscheider) getroffen wurden, im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal (bitte jeweils absolute und relative Zahlen angeben und die wichtigsten zehn Herkunftsländer nennen)?

Die Einheit von Anhörer und Entscheider wird - gemäß Empfehlung der Dienstanweisung Asyl - derzeit überwiegend praktiziert und soll weiter ausgebaut werden. Zu der personellen Einheit von Anhörer und Entscheider erfolgt im BAMF keine statistische Erfassung, eine valide Einschätzung ist daher nicht möglich. Zur Bearbeitung bereits länger andauernder Asylverfahren bzw. zum Abbau von Altbeständen werden derzeit Verfahren weiterhin durch Entscheidungszentren bearbeitet. Angaben zum Anteil von Asylentscheidungen, die in Entscheidungszentren getroffen wurden, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
Gesamt	78.653	8.773	11,2%
darunter:			
Syrien	26.474	5.119	19,3%
Irak	7.524	801	10,6%
Nigeria	3.699	276	7,5%
Afghanistan	5.463	665	12,2%
Iran	3.163	183	5,8%
Türkei	2.222	15	0,7%
Georgien	1.233	20	1,6%
Eritrea	3.656	288	7,9%
Somalia	2.385	219	9,2%
Ungeklärt	2.495	263	10,5%

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2018	Entscheidungen gesamt	davon in einem Entscheidungszentrum entschieden	Anteil an allen Entscheidungen
Gesamt	73.222	7.813	10,7%
darunter:			
Syrien	11.503	1.707	14,8%
Irak	6.505	979	15,0%
Nigeria	4.337	700	16,1%
Afghanistan	7.728	1.241	16,1%
Iran	3.460	529	15,3%
Türkei	2.682	4	0,1%
Georgien	2.440	42	1,7%
Eritrea	2.530	94	3,7%
Somalia	2.887	395	13,7%
Ungeklärt	1.705	38	2,2%

42. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im zweiten Quartal 2018 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden mit welcher Begründung erlassen (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2.Quartal 2018	Entscheidungen zu §11II	Entscheidungen zu § 11VII	Entscheidungen mit Aufenthalts- und Wiedereinreiseverboten (§ 11 Abs. 2 und/oder § 11 Abs. 7
Gesamt	31.471	1.594	31.694
darunter:			
Syrien	1.692	3	1.694
Irak	2.661	2	2.663
Afghanistan	2.605	4	2.609
Ungeklärt	742	3	743
Russische Föderation	1.580	20	1.600
Türkei	1.349	5	1.353
Eritrea	927	0	927
Iran	1.870	2	1.872
Somalia	1.288	5	1.292
Nigeria	3.034	4	3.037

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

43. Wie viele Asylgesuche gab es in den Monaten April, Mai und Juni und insgesamt bislang im Jahr 2018 an den bundesdeutschen Grenzen (bitte nach Grenzabschnitten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Für die Monate Mai und Juni 2018 liegen der Bundespolizei nur unvollständige Daten vor. Im Jahr 2018 haben bislang insgesamt 5 199 Personen und im zweiten Quartal 2018 1 776 Personen (April: 846, Mai: 274, Juni: 656) bei der Bundespolizei und den mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden um Asyl nachgesucht. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2018 Grenze	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	5.199
Flughäfen	1.102
Inlandsfeststellungen	1.086
Schweiz	1.079
Frankreich	545
Belgien	350
Österreich	331
Dänemark	193
See	162
Tschechische Republik	158
Niederlande	66
Polen	64
Luxemburg	63

Jahr 2018 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	5.199
Nigeria	620
Afghanistan	470
Irak	432
Iran	416
Eritrea	377

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Quartal 2018 Grenze	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	1.776
Inlandsfeststellungen	455
Flughäfen	386
Schweiz	380
Frankreich	180
Belgien	111
Österreich	83
Dänemark	44
Luxemburg	37
Tschechische Republik	35
Polen	29
See	20
Niederlande	16

2. Quartal 2018 Staatsangehörigkeit (Top-5)	Anzahl Asylnachsuchender
Gesamt	1.776
Nigeria	242
Iran	177
Afghanistan	154
Irak	144
Syrien	85

44. Wie hat die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten die Notwendigkeit weiterer EU-Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze begründet, und welche konkreten Zahlen zum Nachweis der Erforderlichkeit, Alternativlosigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen hat sie dabei vorgebracht (bitte ausführlich und konkret darstellen; Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 19/3148, Antwort zu Frage 42)?

Die Bundesregierung hat zuletzt mit Schreiben vom 12. April 2018 gegenüber der Europäischen Kommission begründet, dass die derzeit noch bis Mitte November 2018 angeordneten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landgrenze erforderlich sind. Die Begründung basierte im Wesentlichen darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Umfang von illegaler Sekundärmigration betroffen war, die ihren Ursprung maßgeblich an den südöstlichen und südlichen Schengen-Außengrenzen hat. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass monatlich jeweils zwischen 13 000 und 14 000 Asylantragsteller in Deutschland registriert wurden. Im Hinblick auf die Feststellungen der Grenzbehörden stellte die deutsch- österreichische Landgrenze weiterhin den Brennpunkt illegaler Sekundärmigration in das Bundesgebiet dar und bildete damit auch den Schwerpunkt der grenzpolizeilichen Maßnahmen. Ein nachhaltiger und zeitnaher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Rückgang dieser illegalen Sekundärmigration war - auch angesichts der Feststellungen an den Außengrenzen und entlang der Transitrouten - nicht zu erwarten. Unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet sind strafbewehrt. Das erhebliche Ausmaß dieser Straftaten und Schleusungshandlungen stellt eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch im Kontext etwaiger Begleit- und Folgekriminalität, dar. Dies galt auch angesichts der Herkunft einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen aus Krisen- und Kriegsgebieten, die allein auf Grund der geografischen Lage ihres Herkunftsstaates maßgeblich über die ostmediterrane Route gereist sein dürften. Zudem war angesichts zurückliegender terroristischer Anschläge in Europa auch die Sicherheitslage bei der Entscheidung mit einzubeziehen, da Deutschland Teil des gemeinsamen europäischen Gefahrenraums ist. Darüber hinausgehende statistische Angaben im Sinne der Frage waren nicht Gegenstand der Begründung.

45. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im zweiten Quartal 2018 bzw. im vorherigen Quartal mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den folgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2018	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
Gesamt	222	32	110	80
davon:				
Baden-Württemberg	21	2	12	7
Bayern	27	4	4	19
Berlin	20	3	7	10
Bremen	7	2	4	1
Hamburg	28	6	16	6
Hessen	7	1	2	4
Mecklenburg-Vorpommern	2	1	1	
Niedersachsen	16	1	5	10
Nordrhein-Westfalen	75	9	47	19
Rheinland-Pfalz	7	1	6	
Saarland	1		1	
Sachsen	6	2		4
Sachsen-Anhalt	1		1	
Schleswig-Holstein	4		4	

2. Quartal 2018	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
Gesamt	222	32	110	80
darunter:				
Syrien	14	2	1	11
Irak	5		1	4
Afghanistan	10	4	4	2
Ungeklärt	1			1
Russ. Föderation	5	1	2	2
Türkei	16	2	6	8
Georgien	1			1
Iran	2			2
Somalia	1			1
Nigeria	7	3	2	2

1. Quartal 2018	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
Gesamt	264	71	116	77
davon:				
Baden-Württemberg	27	11	9	7
Bayern	20	7	7	6
Berlin	18	8	5	5
Bremen	3	-	1	2
Hamburg	5	-	2	3
Hessen	22	8	8	6
Mecklenburg-Vorpommern	14	5	5	4
Niedersachsen	1	-	-	1
Nordrhein-Westfalen	8	5	2	1
Rheinland-Pfalz	119	21	64	34
Saarland	1	-	-	1
Sachsen	4	1	2	1
Sachsen-Anhalt	6	4	1	1
Schleswig-Holstein	3		1	2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Quartal 2018	Stellungnahmen gem. § 72 Abs. 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon sonstige (Abbruch u.a.)
Gesamt	264	71	116	77
darunter:				
Syrien	12	2	-	10
Irak	7	3	4	-
Nigeria	5	2	1	2
Afghanistan	30	9	12	9
Iran	7	-	3	4
Türkei	16	-	12	4
Georgien	2	1	1	-
Russische Föderation	23	9	10	4
Somalia	1			1
Ungeklärt	3	1	1	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

46. Welche Angaben für das zweiten Quartal 2018 lassen sich machen zu überprüften (vor allem: Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und differenzieren nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern), und können inzwischen Einschätzungen dazu getroffen werden, zu welchem ungefähren Anteil ge- oder verfälschte Dokumente mit inhaltlich falschen Angaben der Betroffenen zur Identität bzw. Herkunft bzw. Staatangehörigkeit verbunden waren (bitte ausführen)?

Die Angaben können, soweit vorhanden, der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Einschätzungen, zu welchem ungefähren Anteil ge- oder verfälschte Dokumente mit inhaltlich falschen Angaben der Betroffenen zur Identität/Herkunft/Staatangehörigkeit verbunden waren, können nicht erfolgen, da hierzu entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen:

2. Quartal 2018	Geprüfte Dokumente	Dokumente ohne Beanstandung	Nicht abschließend bewertbare Dokumente	beanstandete Dokumente	Anteil der beanstandeten Dokumente
Gesamt	42.276	38.753	2.402	1.121	2,65%
davon:					
Syrien	17.534	16.482	394	658	3,75%
Irak	7.438	7.094	264	80	1,08%
Nigeria	440	326	92	22	5%
Afghanistan	1.766	1.517	133	116	6,57%
Türkei	2.914	2.570	264	80	2,75%
Iran	2.399	2.342	53	4	0,17%
Eritrea	376	340	34	2	0,53%
Somalia	135	93	33	9	6,67%
Ungeklärt	1.043	1.041	2	0	0
sonstige HKL	9.274	7.989	1.135	150	1,62%

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333